

Abhandlung
vom
Bienenrechte.

Von
Joh. Theodor Roth,
Consulenten und Syndicus zu Weissenburg
am Nordgau.

Weissenburg in Franken,
bey den Gebrüdern Jacobi. 1798.

29256.

V o r b e r i c h t.

Ich übergebe hier dem Publikum eine Abhandlung vom Bienenrecht, bey deren Verfertigung ich die Absicht hatte, eine in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts allzukurz und unvollständig behandelte Materie näher zu erörtern, und zugleich Bienenliebhaber, welche keine Rechtsgelehrte sind, mit den hier einschlagenden Gesetzen und Rechtsfällen genauer bekannt zu machen. (S. S. I. d. 266.)



In Hinsicht auf diese letztern habe ich es für zweckmäßig gehalten in einem Anhang, die von den Bienen handelnden Römischen, Sächsischen und Preussischen 2c. Gesetze und Verordnungen beyzufügen, und ich will nunmehr nur noch die Schriften anzeigen, in welchen man über das Bienenrecht weitere Belehrung findet. Man sehe:

- 1) v. Selchow's Elementa juris Germ. privati. S. 550.
- 2) Just. Friedr. Kunde Grundsätze des allgem. deutsch. Privatrechts. S. 254.
- 3) Stiffers Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen. Cap. IV. S. 33. p. 195.
- 4) Oeconomia forensis. Berlin 1774 — 1778. 4.
- 5) D. Joh. Ge. Krünig oeconom. technol. Encyclopädie. Th. 4. (1787.) unter dem Wort: Biene. S. 789. ff.
- 6) S.

- 6) J. L. Christs Anweisung zur nützlichsten und angenehmsten Bienenzucht System. Leipz. 1780. (das IX. Kap. handelt S. 271 — 286. vom Bienenrecht.)
- 7) M. Joh. Ernst Spigner's pract. Anweisung zur natürlichen und glücklichen Bienenzucht in Korb. Leipz. 1775. (das 24. Kap. S. 205 — 216. handelt vom Bienenrecht.)
- 8) Joh. Loccenii Lib. de Republica apum. Amstelod. 1644. 12.
- 9) Petr Müller de jure Apum, vom Bienenrecht. Jena. 1685. 1738.
- 10) Chph. Scheuerl a Defersdorf Disp. jurid. de Jure Mellicidii, vom Zehelrecht. Altd. 1690. Ed. nov. 1744. 4.
- 11) Kern unterschiedener Rechte, absonderlich das Tauben- wie auch Bienen- oder Immenrecht, geliefert von S. Landern. 1. St. Frankfurt und Leipz. 1723. 8.
- 12) Chr. Gottlob Biener (sub praef. Jo. Theoph. Seeger) Disputatio Juris Rom. et Germ. de Apibus. Lips. 1773. 4.

- 13) D. S. Beantwortung einer Anfrage die Bienen betreffend: (Ist es recht, daß ich mir meines Nachbars Bienenschwarm zueigne, wenn er schwärmend sich auf meinen Grund und Boden anhängt?) in Dan. Gottfr. Schrebers neuen Cameralschulften. Th. 3; (Halle 1766, gr. 8.) S. 721. ff.
- 14) Entwurf zu einem Kurfürstlichen Bienenrecht (im 1. Band der gemeinnütz. Arbeiten der Oberlaus. Bienengesellsch. S. 217 — 248.)
- 15) Zufällige Streiterweckende Bienenbegebenheiten, und deren natürliche Schlichtung, als ungefähre Beyträge zum Bienenrecht, insonderheit in Ansehung der Körbezucht. (in den Abhandlungen u. Erfahrungen der fränk. Bienengesellschaft a. d. J. 1771. S. 235 — 276.)
- 16) Abr. Kaestner progr. de apibus earumque furibus capitaliter puniendis. Lips. 1747.
- 17) Delrichs das grausame Bithener Recht im Lande Lauenburg, ingleichen von Bestrafung der Bienen-Diebe und Baumwähler nach den ältesten und neuern vornehmsten deutschen Gesetzen. 1793. 18)

- 18) v. Müllers Grundsätze des deutschen päpstlichen Rechts. Th. I. (1796) S. 367. S. 588.
- 19) M. B. Rossmann; was das Mulfenrecht sey, und woher der Name entspringe? (in Hrn. Prof. Siebenkees Jur. Mag. B. 1. (1782) S. 413. ff.)
- *) Hier wird S. 5. behauptet: Bienen gehören unter das Jagdrecht, weil die Biene, nach dem Ausspruch des Sacherspiegels, ein wilder Wurm ist. Ueberhaupt unterscheiden sich wilde und zahme Thiere durch die Farbe. Die wilden sind nach Beschaffenheit ihres Alters, Geschlechts, Landes, darinn sie wohnen, durchgängig von einerley Farbe, dahingegen die zahmen ihre Farbe auf unzählige Art verändern. Woraus also leicht zu sehen, was für Thiere zum Jagdrechte, und was für welche zum Mulfenrechte gehören. (M. vergl. in. Abhandl. S. 2.)
- 20) Von Raubbienen: ein Wort zur Berichtigung für Richter. (im Reichsanz. v. 23. Decbr. 1797. N. 298.)

21) M. s. auch die Lehrbücher und Commentarien über die Institutionen Tit. de Rerum Divisione, (L. II. tit. 1.)

22) und dieselbe über die Pandecten T. de acquir. rer. domin. (L. 41. T. 1.)

Die mehresten von den bisher angeführten Schriften sind von mir bey abermaliger Bearbeitung des nämlichen Gegenstandes nachgelesen und benuzet worden, und dies berechtiget mich zu der Hoffnung, daß meine Abhandlung über das Bienenrecht den dabey beabsichtigten Endzwecke entsprechen, und einer gütigen Aufnahme sich zu erfreuen haben werde.

Weissenburg in Franken am 26.
März. 1798.

Der Verfasser.

Abticht dieser Abhandlung.

Die Bienenzucht ist ein so nützlicher Zweig der Landwirthschaft, daß sie nicht nur alle Aufmunterung von Seiten der Regenten, denen das Wohl ihrer Länder am Herzen liegt, verdient, sondern auch zu einem Gegenstande der gesetzgebenden Klugheit und Sorgfalt gemacht werden muß, wenn sie anders in Flor und Aufnahme kommen soll.

Wir haben zwar, ausserdem, was in dem römischen Rechte in Abticht auf die Bienen gesetzlich vorgeschrieben ist, verschied-

dene deutsche, ältere und neuere, Gesetze und Verordnungen, welche das, was in Ansehung der Bienen Rechts ist, näher bestimmen. Allein, meines Bedünkens, sind diese Gesetze, weil die Verfasser derselben von den Bienen nicht immer die erforderlichen physikalisch = oeconomiche Kenntnisse hatten, noch sehr schwankend, mangelhaft und unanwendbar, so daß eine aufmerksame ökonomische Poltze hier noch ein weites Feld zu neuen Anstalten und Verbesserungen findet. Meine Absicht ist daher, in dieser Abhandlung zu zeigen, wie die dormaligen Gesetze über die Bienen beschaffen sind, und wie sie beschaffen seyn sollten. Ich habe aber außerdem noch die Absicht, den zahlreichen Bienenfreunden, welche zum Theil aus Beruf, zum Theil aber zum Vergnügen, und zur Erholung von ernsthafteren Geschäften, mit der Bienenpflege sich abgeben, und die erforderlichen juristischen Kenntnisse nicht selbst schon besitzen, einen Unterricht in die Hände zu liefern, woraus sie sich in vorkommenden

Fällen über das, was rücksichtlich der Bienen Rechts ist, mit Zuverlässigkeit Rath erholen können.

§. 2.

Von Thieren überhaupt, und ihrer Eintheilung.

Die Rechtsgelehrten nehmen dreyerley Arten von unbertinftigen Thieren an, nämlich:

1) Ganz wilde Thiere, oder solche, die nur mit List oder Gewalt eingefangen, und auch nur mit Gewalt als Eigenthum, im Besitz erhalten werden können.

Nicht bloß Wildheit, und Grausamkeit charakterisirt diese Klasse von Thieren, sondern vielmehr ein geheimer Trieb, vermöge dessen sie gerne im freyen herumstreifen, keinen eingeschlossenen Aufenthalt leiden können, und die Gesellschaft der Menschen fliehen.

Diese wilden Thiere, sie seyen nun Land- oder Wasserthiere, oder Vögel, gehören, ehe sie gefangen werden niemand eithümlich zu, (sind res nullius) und machen vornehmlich einen Gegenstand der Jagd, und des Thierfanges aus.

2) Wilde Thiere, welche durch die Kunst der Menschen zahm gemacht werden können (ferae mansuetactae). Z. B. Hirsche, Tauben, Pfauen, Vienen.

Diese zahm gemachten Thiere, welche zwar auch gerne im Freyen herumstreifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, *) sind ein Eigenthum dessen der sie besitzt, oder zahm gemacht hat, und werden nach dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten (Th. I. Tit. IX. S. 110.) nur alsdann zum Thierfange gerechnet, wenn sie die Gewohnheit

*) L. 4. ff. de acquirendo rerum dominio, (XLI. 1.)

zurückzukehren, abgelegt haben. **) Nach meinem Dafürhalten sollte aber dabey nicht sowohl auf diese Gewohnheit zurückzukehren, sondern vielmehr darauf Rücksicht genommen werden, ob der Eigenthümer solcher zahm gemachter Thiere sichere Merkmale angeben kann, woran sie als die seinigen, zu erkennen sind, in welchem Fall ihnen die vindikation seines Eigenthums zugestanden werden müßte.

3) Zahme Thiere, Hausthiere, welche schon ihrer Natur nach zahm sind, die Gesellschaft der Menschen lieben, oder wenigstens nicht scheuen, und die Gewohnheit nach Hause zurückzukehren nicht ablegen.

Diese Thiere bleiben unstreitig auch alsdann noch unser Eigenthum, wenn wir

*) L. 5. §. 5. cod. „Intelliguntur autem desiste revertendi animum habere tunc, cum revertendi consuetudinem deseruerint.“

sie aus unsrer Gewahrsame ins Freye hie-
auslassen, und aus dem Gesichte verlieren,
z. B. Gänse, Hühner ic. *)

S. 3.

Von den Bienen überhaupt, und
ihrer Eintheilung.

Die Bienen, sagt Blumenbach **)
bauen in der Wildniß in hohle Bäume
oder unter die Erde ic. Der Mensch hat
sie

*) L. 5. §. 6. *de acquirendo rerum
Dominio. Gallinarum et anserum
non est fera natura, palam est enim,
alias esse feras gallinas, et alios fe-
ros anseres. Itaque si quolibet mo-
do anseres mei, et gallinae meae,
turbati, turbataeve adeo longius ex-
laverint, ut ignoremus, ubi sint: ta-
men nihilominus in nostro dominio
tenentur. Qua de causa furti nobis
tenebitur, qui quid eorum lucrandi
animo apprehenderit.*

**) In seinem Handbuch der Naturgeschichte
ate Ausg. 1782. S. 381.

sie aber sich zum Hausthier zu machen,
und durch manichfaltige scharfsinnige Erfin-
dungen ihre Vermehrung und Benützung
zu befördern gelernt. Sie gehören in die
Klasse der fliegenden Thiere, oder Insek-
ten*) und gleichwie man diese in nützliche
und schädliche einzutheilen pflegt, so neh-
men die Bienen unter den erstern einen
vorzüglichen Platz ein.

Die alten Naturforscher stritten dar-
über, ob die Bienen ihrer Natur nach,
unter die wilden, oder zahmen Thiere zu
rechnen seyen. Plinius (in seiner Na-
turgeschichte (Lib. II. cap. 5.) behauptete
das letztere; Justinian entschied diesen
Streit, und zählte die Bienen unter die
wilden Thiere (S. 14. Inst. de Rerum di-

¶ 4

vi-

*) Die Alten hielten die Bienen für eine
Art von Vögeln (volucres, aves) s.
Varro de re rustica Lib. III. cap. 16.
„volucres, quibus plurimum natura
„ingenii atque artis tribuit.“

vitione, et L. 5. §. 2. ff. de acquirendo rerum Dominio.)

Der Herr nimmt zwey Arten der Bienen an, nämlich wilde, welche sich in Wäldern aufhalten; und zahme, die auf Landgütern gezogen werden. *)

Die ältern römischen Gesetze scheinen diesen Unterschied auch angenommen zu haben; denn in L. 26. ff. de furtis wird namentlich der wilden Bienen Erwehung gethan, woraus folgt, daß es auch eine Gattung von Bienen gegeben haben müsse, welche man für zahm gehalten.

Das alte sächsische Recht hält die Biene für einen wilden Wurm, und gestattet auch nicht, wenn ein Schwarm das

von

*) De re rustica, Lib. III. cap. XVI.
„Eae (Apes) differunt inter se, quae ferae et cicures sunt. Nunc ferae dico, quae in silvestribus locis paesitant; cicures, quae in cultis.“

von fliegt, denselben auf einem fremden Grund und Boden zu verfolgen, welches jedoch nach römischen Recht in Ansehung der zahm gemachten Bienen allerdings erlaubt ist.

Herr Pfarrer Spizner *) hat meines Erachtens vollkommen Recht, wenn er sagt: „Bey der ganz veränderten Bienenzucht kann jener Grundsatz (des sächsischen Rechts) nicht mehr angenommen werden, und es kommt unsträtig nach unserer jetzigen Bienenbefassung, der Biene der Name eines Haus- oder Zuchthieres, oder Hausinsektes, und folglich auch gleiche Rechte zu, als jene zu genießen haben. Bey einem jeden andern von meinen Haus- thieren ist es mir erlaubt, es zu verfolgen, und wo ich es finde, als mein Eigenthum, nach Ersehung des Schadens, den es etwan verursacht hat, wieder zu fordern.

U 5

Der

*) s. dessen praktische Anweisung zur Bienenzucht, Leipz. 1775. 8. S. 209.

Der Biene weigert man aber dieses Recht und zählt sie unter die wilden Thiere.

Wilden Thiere aber können doch wohl nur solche heißen, die ihrer Natur nach keinen beständigen und eingeschlossenen Aufenthalt leiden, die, wenn sie einmal entflohen sind, nicht anders, als mit List oder Gewalt gefangen werden können. Das thut aber mein ausgezogener Bienenschwarm nicht. Er leget sich ruhig in des Nachbars Garten an einen Baum. Er erwartet mich gleichsam, daß ich ihn in sein Verhältniß bringen soll.

Er läßt sich die Wohnung, die ich ihm anweise, und den Ort, wohin ich ihn trage und setze, gefallen, und doch soll er unter die Thiere gehören, die, so bald sie entflohen sind, nicht mehr unser Eigenthum heißen können? Eine Henne, die im Verfolgen wohl gar in des Nachbars Stalle oder Stube Sicherheit suchet, und von dem Nachbar selber gefangen wird, bekomme ich

als

als die Meinige wieder. Aber wenn ich meinem Bienenschwarme nachgehe, der sich an seinen Zaun oder Baum leget, und nicht weiter fliehet, an dem soll und darf ich mich nicht vergreifen?

Wer sieht nicht, daß das alte Recht der Natur des Insekts zuwider ist, und sich wenigstens auf unsere Art sie zu behandeln, und auf unsere Zeiten nicht schicken. Denn wir behandeln unsere jetzigen Bienen nach Art der zahmen Thiere, haben sie in unsern Privatbehältnissen, und erlangen davon nicht, wie bey wilden Thieren, oder den *rebus nullus* statuiert wird, lediglich durch Besiznehmung (*per occupationem*) sondern durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft und dergleichen, wie bey den *rebus privatis*, quae in *commercio esse censentur* geschieht, ein wahres Eigenthumsrecht ic.

Wenn ich indessen gleich zugebe, daß der Besizer zahm gemachter Bienen

bey

bey seinem Eigenthum so viel möglich geschätzt werden müsse, so scheint mir doch der Satz: die Biene sey ihrer Natur nach ein wildes Thier oder Insekt; außer Zweifel gesetzt zu seyn; *) denn die Eintheilung in wilde, oder zahme (Waldb- oder Hausbienen) scheint sich mehr auf den Ort zu beziehen wo Biengen aufbewahrt und gepflegt werden, und dieser verändert nichts an der Natur dieses Insekts.

Huber, Praelect. Jur. Civil. T. I. p. 99. sagt: „Porro, quae animantia naturam habent feram, licet ante curentur, in se tamen fera dicuntur; etsi consuetudinem quoque eundi redeundique habent, quia haec feritatem naturae non tollit: verum mansuetactae, bestiae, domitoribus sunt propriae etc.“

S. 4.

Von Hausbienen.

Die Hausbienen (*apes mansuetactae*) sind ein unstreitiges Eigenthum dessen, der sie in seinem Haus, Garten, oder sonst irgendwo aufbewahrt und pflegt, der Besitzer mag sie nun in der Wildniß selbst gefangen und zahm gemacht, oder von einem Mutterstock erlangt, oder durch Kauf, Erbschaft etc. an sich gebracht haben. *)

Heut zu Tage trifft man diese zahmen oder Hausbienen weit häufiger an, als in ältern Zeiten, da die Bienezucht noch nicht so eifrig und fleißig betrieben worden ist, und da die Bienen hauptsächlich nur in Wäldern, welche ihnen gute Nahrung anbieten, sich niederzulassen pflegten.

Dass

*) Meyer Colleg. Jur. Argentoratense T. II. p. 1136. „atque etiam apes eas, quae in melissonibus, mellariis et apiariis habentur nulli fas esse in-vitis dominis auferre.“

Das übrigens die Hausbienen desto zahmer und geduldiger werden, je häufiger man mit ihnen umgeheth, hat schon Columella *) bemerkt.

§. 5.

Von Waldbienen.

In wie ferne die wilden Bienen ein Eigenthum des Staates, oder res nullius sind, die von jedem, der ihrer habhaft werden kann, sich zugeeignet werden dürfen, dieß werde ich in der Folge noch genauer untersuchen.

Einige halten sie für ein Eigenthum des Staates *) und der alte Noë Men-
ret

*) De Re rustica Lib. IX. cap. III.

„sed tamen iracundia notae melioris apium facile definitur assiduo interventu eorum, qui curant alvearia. Nam cum saepius tractantur, celerius mansuescunt.“

**) Tob. Jac. Reinhardt Diss. de Res

*) sagt: „Und giebt's der gemeine Gebrauch und Erfahrung, daß die Immen wie andere Thiere im Forst gehörig, Wild, niemand auch keinem Unterthanen ohne des Forstherrn Wissen und Bewilligung auszuhauen erlaubt ist.“

Anderer hingegen behaupten, man müsse für die natürliche Freyheit der Unterthanen, wilde Bienenschwärme in Besitz zu nehmen, vermuthen, und ein im Wald gefundener Bienenschwarm gehöre daher dem Finder (primo occupanti), **) wenn
er

bus in dominio publico existent.
§. VIII.

*) Von forstlicher Oberherrlichkeit und Ge-
rechtigkeit, part. 2. rubr. von Eigenschaft
der Immen.

**) Hopp ad Institutiones Justin. Lib. II,
Tit. I. p. 249. „Caeterum id mo-
ribus hodie alicubi receptum, ut si
quis forsan in sylva invenerit apium
examen, et arborem in qua confedit
signaverit, ipsi, utut nondum occu-

er auch gleich denselben noch nicht wirklich in Besitz genommen, sondern nur den Baum in welchem der Schwarm sich befindet, mit einem gewissen Merkmal bezeichnet habe. Durch verschiedene deutsche Forstordnungen, wovon unten in dem Anhang Lit. D. Auszüge mitgetheilt sind, ist indessen diese natürliche Freyheit eingeschränkt, oder aufgehoben worden, und die Waldbienen werden als eine Nebenwaldnutzung angesehen, und zu deren Unterhaltung eigene sogenannte Beuten veranstaltet. (n. s. Oeconomia forensis. B. 7. Hptst. XI. §. 650. seq. S. 430.)

Die württembergische Forst- und Jagdordnung vom Jahr 1614. erlaubt dem Eigenthümer eines zahm gemachten Bienenschwarms

schwarms

paverit, tamen relinquatur, praeferturque alteri postea occupanti. Id quod ratione non destituitur; videtur enim per *signaturam*, possessionem et dominium apium sibi acquisivisse.

Schwarms denselben, wenn er entfliehet, auch in die Wälder zu verfolgen, und wieder einzufangen, und siehst überhaupt die Waldbienen für res nullius an, die jeder sich zueignen darf, wenn er die Hälfte des Nutzens den Waldobgten, oder Forstmessern abreichet.

Es ist übrigens hier noch die Frage zu erörtern, ob die Waldbienen dem Forstherrn (Eigenthümer des Waldes) oder dem Jagdherrn gehören? Mehrere Rechtsgelehrte *) sprechen sie dem Jagdherrn zu.

Diese Meinung ist vermuthlich daher entstanden, weil die Römer, wie ich oben schon bemerkt habe, sie für eine Art Wild gel

*) z. B. Stryck in usu moderno ff. Lib. 41. tit. 1 § 9. „In Marchia examen in sylva deprehensum ei relinqui solet qui prius arborem signavit, in qua examen illud consistet. In altis locis ad eum sine dubio pertinebit, qui

gel gehalten, und also zum Vogelfang. (Aucupium) gerechnet haben. *) Meines Erachtens aber ist die Meynung derjenigen gegründeteter, welche die Waldbienen mit ihren jungen Schwärmen, und dem Honig, welchen sie in die hohlen Bäume sammeln, dem Forstherrn, oder Eigenthümer des Waldes zueignen, vornehmlich wenn dieser auch zugleich Landesherr ist, und folglich der Jagdherr, die Jagdgerechtigkeit, in einem fremden Gebiet, nur als eine Staatsrechtsdienbarkeit hergebracht hat. (S. unten den S. 19.)

S. 6.

Vom Rechte Bienen zu halten.

Eigentlich gehöret es zu der natürlichen Freyheit der Unterthanen, Bienen zu halten.

in a. venandi ibi exercet, quamvis et hic mores diverfi esse queant

*) *Columella de Re rustica. Lib. IX. cap. 8. M. vergl. Stiffer's Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. Kap. VI. §. 33.*

halten, so viel sie wollen; (est res libertatis naturalis, s. merae facultatis). Diese Freyheit kann aber zum Besten des Staats eingeschränket werden; so haben z. B. in einigen Orten die Guts herrschaften hergebracht, daß ihre Unterthanen keine Bienen halten dürfen, in andern Gegenden wo es Zeidlergesellschaften, Bienenbeutereyen giebt *) haben diese das ausschliessende Recht, gegen eine gewisse Abgabe an Erb- oder Lebzinsfen, Honig oder Wachs, die Bienenzucht durch eine gewisse Revier der landesfürstlichen Forste zu treiben, ihre Stöcke auszusetzen, verflogene oder wilde Bienen aus den Wäldern zu hauen, oder sonst derselben darin zu pflegen, und was ihnen außerdem

B 2

dem

*) *Delonom. Nachrichten. B. XI. Leipz. 1759. 8. S. 340. In der Oeconomia forensis Band 1. Spist. 1. S. 176. S. 166. wird behauptet, daß das Recht Bienen zu halten nur der Herrschaft, und wenn diese solches verstatet, ausländig sey.*

dem noch für Privilegien zugestanden werden.

Nach dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten ist einem jeden erlaubt Bienen auf seinem Eigenthume zu halten.

Dahingegen ist für die hannoverschen Lande in einem königlichen Ausschreiben vom Jahr 1765. *) verordnet:

„Daß ein Platz zu einer neuen Bienenstätte nicht anders, als nach vorgängiger Anzeige, und mit Genehmigung der „Amtsobrigkeit, in Gegenwart der Dorfsvorsteher, von einem Amts-Unter- oder „falls es Holzgrund ist, dem Forstbedienten des Reviers, ohnentgeltlich, jedoch „in alle Wege mit der Vorsicht angewiesen werden soll, daß selbige denen erwarren „in der Gegend schon vorhandenen alten

„Im-

*) s. Weckmanns Grundsätze der deutschen Landwirtschaft, 1769, S. 318.

„Zunnen = Stellen, auf keinerlei Art zum Schaden gereiche, mithin davon auf einen hinlänglichen Raum von wenigstens „800 Schritten entfernt bleibe.“

Das Recht Bienen in der Heide zu halten, stehet, nach dem preussischen Landrecht, nur dem Eigenthümer des Forstes zu, und diesen kann auch der Haltungsberechtigte das Halten der Bienen nicht untersagen.

Der Verfasser der Geschichte meiner Bienen (Dessau und Leipz. 1783.) macht die Bemerkung: Wenn es in seiner Gegend möglich wäre, die Bienenstöcke auf die Heide zu führen, daß der dasige Bienenstand unverbesserlich seyn würde, und ein Rezensent *) äussert sich hierüber folgendermassen:

Warum soll das nicht möglich seyn? soll wohl jemand hinderlich darinn seyn?

B 3

zwey,

*) Allg. d. Bibl. B. 61, S. 564.

zwey, drey, auch wohl vier Meilen
sollten dazu nicht zu viel entfernt zu seyn
dünken; und jeder Eigenthümer eines
Waldes, worinn viele Heideblüthe (Eri-
ca) ist, sollte gegen ein geringes Standa-
geld, oder gar patriotisch, umsonst die
Erlaubniß dazu ertheilen. *)

Wie weit übrigens die natürliche
Freiheit Bienen zu halten, um des ge-
meinen Besten willen eingeschränket, oder
sonst modificiret werden müsse, davon soll
in der Folge da, wo von der Aufsicht der
Landesherrlichen Policcy über die Bienen-
zucht die Rede seyn wird, mit mehrern ge-
handelt werden.

S. 7.

*) Die in der Oeconomia forensis Band.
7. Sp. XI. §. 653. S. 432. enthal-
tene Behauptung: „daß jeder der Bienen
auf die Weide nimmt, verpflichtet seye,
dafür zu sorgen daß die Weideblüthen
in Sicherheit, und Diebereyen nicht aus-
gesetzt seyen, ist zwar richtig. Es folgt
aber nicht daraus, daß ein solcher ohne

S. 7.

Von den Zeidlern und Zeidel- gütern.

Zeidler werden überhaupt diejenigen
genennet, welche Bienen ziehen. *)

Die Zeidler um Nürnberg machten
ehemal ein gewisses Collegium aus, und
hatten unter andern das Recht in den da-
sigen

B 4

sigen

besondere Verabredung, den solchen
Bienen zugesügten Schaden ersetzen müsse.

*) Einige leiten das Wort Zeidel von den
gerichteten Seilen der Wachsweben her.
Bey andern bedeutet das Wort Zeideln
Zeideln so viel als mel apum eximere,
den Honig ansnehmen. Wächter
in Glossar. unter dem Wort Zeidler
glaubt, Zeidel habe vormals das angezeigt,
was wir Honig nennen. Noch andere
glauben Zeidel seye ein slavonisches Wort,
und so viel als Biene, aber nur in sel-
nen Derivaten in die deutsche Sprache
aufgenommen. M. f. Siebenkees Bey-
träge zum d. Recht. Th. 5. S. 220.

figen Reichswaldungen Wiener zu halten, und Honig zu sammeln. Sie konnten vor niemand, als ihrem Zeidelmeister, oder Zeidelrichter, welcher zu Feucht wohnte, dieser aber nur vor dem Budigler, belanget werden.

Das Zeideln ist ein dingliches Recht, und haftet auf gewissen Gütern, die deswegen Zeidelgüter genennet werden. *) Sit dem von Kaiser Karl IV. im J. 1350. den Zeidlern auf dem Reichswalde bey Nürnberg ertheilten Privilegium heißt es unter andern:

„Es sollen auch alle versagte Win-
 „auf unserm und des Reichswalde, gehb-
 „ren in desselben unsers Reichs Win-
 „garten ic. Es ist auch Recht auf un-
 „serm und des Reichswalde, bey Nürn-
 „berg gelegen, und als ferre der Win-
 „kreiß

*) Solche Güter, auf denen Wienerzucht getrieben wird, und welche deswegen beson- dere Freyheiten genießen.

„kreiß gereicht, daß niemand keinen
 „Schwärm aufheben, noch sich unterwin-
 „den soll, denn ein geerbter Zeidler,
 „und soll auch jeder Zeidler von seinen G-
 „ten geben sein Honig-Geld uns und
 „dem Reiche, als es von Alter an uns
 „herkommen ist, oder dem, der es von
 „Uns und dem Reich innen hat. ic. ic.“

Das Zeidelgericht zu Feucht stund unmittelbar unter dem Kaiser, wurde aber in der Folge an die Markgrafen von Brandenburg verpfändet, und endlich von diesen im Jahr 1427 an die Stadt Nürnberg käuflich überlassen. Von dieser Zeit an haben die alten Officia aufgehört, und das Gericht wird von den nürnbergischen Rathspersonen verwaltet. *) Mehrere Nachrich-

B 5

ten

*) Von diesem Gerichte s. a) v. Wiltens Commentat. succinct. in Codicem Iur. Stat. Norici. T. II. p. 555. b) Abhandlung vom Zeidelgericht zu Feucht (im histor. diplomat. Magaz. für das Vaterland. B. 2. S. 377. f.)

ten von diesen Zeidlern, und Zeidelgütern findet man in:

- a) Christoph. *Sheurl* a Defersdorf de Jure mellidicii Alt. 1690. (worin überhaupt zu der Geschichte der Bienenzucht in Deutschland einige brauchbare Nachrichten enthalten sind.)
- b) Chr. Gottl. *Schwarz* Abh. de Eutigulariis.
- c) *Stiffers* Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. Cap. 9. S. 33. et append. document. p. 50. 55. f.
- d) *Hirsch*, fränkischer Bienenmeister, Anspach 1767. S. (der Vorbericht enthält eine historische Nachricht von dem Zeidelwesen in den um Nürnberg gelegenen Wäldern, woraus man die ehemalige Sorgfalt der Kaiser und Regenten für die Bienenzucht kennen lernt.)
- e) De *Selchow* Element. Jur. Germ. privati. S. 408.

S. 8.

S. 8.

Von dem Eigenthume der wilden Bienen.

Die Rechtsgelehrten sind unter sich über die Frage: ob die wilden Bienen als herrenlose Sachen (res nullius, quae cadunt occupanti) zu betrachten, oder ob sie ein Eigenthum des Staats oder Regenten seyen? nicht einig.

Der berühmte *Heineccius* *) behauptet: wenn ein Land einmal in Besitz genommen ist, so seye nichts mehr herrenlos, sondern alles ein Eigenthum des Volkes, welches in einem Lande sich niedergelassen hat.

Dieses Volk, als der erste Besiznehmer, der allen übrigen zuvorgekommen ist (qui jus occupandi occupavit) könne die

*) s. dessen Recitationes in Elementa Juris civilis, secund. ordinem Instit. p. 222. seq.

die vormals herrenlose Sachen seinem Fürsten oder Oberhaupte zueignen *) und Privatpersonen von dem Genuße und Gebrauch derselben ausschließen, wie dieß auch fast überall geschehen seze. Heutzutage gehöret daher die wilden Thiere dem, der sie fängt nur in dem Falle, wenn er das Recht zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen &c. besonders hergebracht und erworben ha-

*) *Grotius de Jure Belli et Pac. Lib. II. cap. VIII. §. 5.* hält zwar die wilden Thiere für ursprünglich (in dem ursprünglichen Naturstande) herrenlose Sachen, glaubt aber, daß diejenigen Irrren, welche behaupten, diese ursprünglichen Ansprüche aller, auf herrenlose Dinge könnten durch bürgerliche Geseze nicht aufgehoben werden. Er sagt weiter: Als die deutschen Wilder in dem Falle waren, ihren Fürsten und Königen zu ihrem standesmäßigen Unterhalt gewisse Güter anzuwelßen, glaubten sie, man müsse bey herrenlosen Dingen den Anfang machen, well dadurch niemanden etwas an dem Seinigen entzogen wird.

habe, widrigenfalls könne er von dem Thierfange durch Strafen abgehalten werden.

Wohm er **) ist der Meinung, daß durch die Vereinigung in eine bürgerliche Gesellschaft den Menschen nicht alle natürliche Freiheit entzogen werde, und er folgert daraus: durch diese Vereinigung werde den Mitgliedern eines Staates nicht so gleich (*ipso jure*) das Recht entzogen, wilde Thiere zu fangen und sich zuzueignen da dieses Recht mit der staatsgesellschaftlichen Verfassung gar wohl bestehen könne, und die Erfahrung lehre, daß noch heut zu Tage viele Völkerschaften von der Jagd und dem Thierfange sich nähren. Er giebt aber zu, daß die natürliche Freiheit zu jagen &c. zum gemeinen Besten eingeschränket, oder durch Geseze völlig aufgehoben werden könne.

Sie

**) s. dessen *Introduct. in Jus publicum univ. 1726. 8. p. 562.*

Für ein Eigenthum des Staates, meynt er, könne man die frey herumstreifenden wilden Thiere, schon deswegen nicht halten, weil sie nicht an ein und ebendasselbe Staatsgebiet gleichsam gefesselt werden könnten, sondern aus einem Gebiete in das andere hinüber streifen. *)

Die

*) f. dessen Introd. in J. P. univ. p. 562 not. d. Sunt adhuc plures aliae res, quae territoriis non coherent, et tamen ab omni omnino vacuae sunt proprietate, ut sunt ferae bestiae, pisces in fluminibus aves etc. Neque etiam quamdiu in hoc tractu vagantur, ad ipsum territorium pertinent, vel ejus accessorium dici possunt, non magis ac avis in mea arbore sedens mea esse intelligitur. Sicut itaque ferae adhuc omnino nullius arte omnem occupationem, nec in dominio singularum, nec reipublicae,

Diese Meynung des berühmten Völmers hat Leib. Jakob Reinhardt *) zu widerlegen sich bemühet, und zwar mit folgenden Gründen:

Es seye noch nicht erwiesen, daß ursprünglich zur Erwerbung des Eigenthums einer Sache, die körperliche Besitzergreifung unumgänglich nöthig wäre, vielmehr habe Gundling (in den Gundlingian P. 31. Obs. 1.) klar gezeigt, daß man auch ohne körperlichen Besitz einer Sache, Eigentümer derselben seyn könne.

Nichtig wäre es zwar, daß das Eigenthum über solche in der natürlichen Freyheit von einem Orte zum andern wandelnde Thiere vorübergehend (momentanem) seye, und nur so lang daure, als das Thier nicht weiter ziehet; daraus folge aber noch nicht, daß dasselbe, so lange es sich

*) Diss. de Rebus in dominio publico existentibus. Erford. 1730. §. VIII.

sich in irgend einem Gebiete aufhalte, dem Herrn desselben nicht eigenthümlich zugehöret)

Uebrigens geben ja die Gegner selbst zu, daß der Regent eines Staates dergleichen wilde Thiere sich eigenthümlich vorbehalten, und andern die Einfangung derselben verbieten könne, welches er aber zu thun nicht vermagend wäre, wenn ihm nicht ein Eigenthumsrecht auf dieselben zustände.

Aus den bisher angeführten verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, ziehe ich folgende Sätze:

1) In dem Stande der Natur, oder in dem außergesellschaftlichen Zustande sind alle im Freyen herumstreifende Thiere, und folglich auch die Bienen, heizenlose Dinge, und folglich ein Gegenstand der Jagd und des Thierfanges für jeden.

2) Eben

2) Eben dieses gilt auch noch im Staate, oder in der bürgerlichen Gesellschaft so lange nicht durch Staatsgrundgesetze, oder positive Anordnungen des Regenten hierin eine Abänderung geschehen. *)

§. 9.

Ob es erlaubt seye, wilde Bienen in dem Eigenthume eines andern zu verfolgen, und sich zuzueignen?

Da der Fang der wilden Bienen nicht sehr einträglich ist, so hat man in wenigen Ländern ein Regal daraus gemacht,
(die

*) *Nunquam* prisci Germani, sagt *Leyser Spec. 537. med. XI.* -- *feras bestias pro re nullius habuerunt, sed jus naturae sequuti earum dominium illis adscripserunt, in quorum fundis fangantur, et arboribus haerent. Idque in apibus et avibus olim servatum etc.*
M. vergl. damit Spec. 440. med. 2 et 3.

(Die Waldbienen etwa ausgenommen, s. oben §. 5.) sondern betrachtet sie als herrenlose Dinge, die im allgemeinen jeder sich zueignen darf. Ist es also gleich erlaubt, einen wilden Bienenschwarm im freyen oder auch auf unserm Eigenthume zu verfolgen und einzufangen; so leidet dieses dennoch einige Einschränkung, wenn ein solcher Schwarm auf dem eigenthümlichen Grund und Boden eines andern sich angeleget hat.

Nach dem ältern römischen Recht ist es nicht erlaubt *) auf den eigenthümlichen Grundstücken eines andern zu jagen, und wilde Thiere zu fangen, sondern der Eigenthümer kann dies verwehren, **)

wenn

*) L. 16. ff. de servitut praed. rust.
„Divus pius ita rescripsit: non est consentaneum, ut per aliena praedia, invitis dominis, aucupium faciatis.“

**) L. 3. §. 1. ff. de acquirendo rer. domin. „Nec interest, quod ad fe-

wenn er dazu kommt, und den, der sich nicht abweisen lassen will, mit einer Injurienklage verfolgen. *)

§. 2. Wenn

ras bestias et volucres, utrum in suo fundo quisque capiat, an in alieno. Plane qui in alienum fundum ingreditur, venandi aucupandive gratia, potest a domino, si is providebit, jure prohiberi, ne ingrederetur, M. veral. L. 55 ff. h. t. und §. 12 und 14 Inst. de Rerum divis. In letzter Stelle heißt es: „Plane integra re, si praevideris ingredientem fundum tuum, poteris eum jure prohibere, ne ingrediatur.“

*) v. L. 13. §. fin. ff. de Injuriis. Wer wider den Willen, oder ohne Nothwissen des Eigenthümers fremden Grund und Boden betritt, und wilde oder davon geflogene Bienen einfängt, muß, nach dem preussischen Landrecht, dem Eigenthümer des Grund und Bodens, das Gefangene unentgeltlich herausgeben.

Wenn wir indessen die angeführten römischen Gesetze genauer betrachten, so zeigt sich, daß sie einander widersprechen und daß folglich der Grundsatz: das spätere Gesetz hebt das ältere auf, in Anwendung gebracht werden müsse.

Wenn daher gleich in verschiedenen Stellen des römischen Gesetzbuches *) die Jagd, und die daher entstehenden Einkünfte zu den Nutzungen eines Land = Gutes gerechnet wurden; so läßt sich dennoch annehmen, daß nach römischen Rechte

1) wilde Thiere von jedem, auch auf fremden Eigenthume, eingefangen werden konnten, daß aber

2) dieses Eigenthum dadurch nicht beschädiget und verwüstet werden durfte, und daß

3) der

*) L. 12. ff. §. 12. et L. 22 de instr. vel instrum. leg. L. 26. ff. de usur. L. 9. §. 5. de usufr.

3) der Eigenthümer, wenn er eben zugegen gewesen, oder, während ein anderer ein Thier verfolgte, dazu gekommen ist, ein Vorrecht habe behaupten können. *)

§. 10.

Von dem Eigenthume der zahmen Biener, und zwar von der Art und Weise dieses Eigenthum zu erlangen.

Schon bey den Römern machten die Bienen einen Gegenstand des Handels und Wandels aus, und man konnte sie entweder umsonst, durch den Thierfang (aucupio) und Schenkung (dono) oder mit Geld, durch Kauf etc. eigenthümlich erwerben **).

§ 3

Die

*) Hommel Rhaps. obf. 68. Rivinus Diff. de Jure venandi in alieno fundo. §. IX.

***) Columella de Re rustica Lib. IX. cap. VIII.

Die Rechtsgelehrten theilen die natürlichen Arten eine Sache eigenthümlich zu erwerben, in ursprüngliche und abgeleitete (*modos acquirendi originarios et derivativos*) ein.

Durch die erstere Art erlangen wir das Eigenthum einer Sache, die vorher noch niemand besessen hat, und bey der letztern wird eine von jemand schon wirklich als Eigenthum besessene Sache an einen andern übertragen, und also blos der Besitzer verändert. Die ursprünglichen Erwerbungsarten theilt Puffendorf wieder ab in solche, die es *simpliciter*, oder *secundum quid*, sind, je nachdem wir nämlich die Substanz einer Sache, oder den Zuwachs und die Nutzungen derselben erwerben *).

Zu

*) *Heineccii* Recitationes in Elem. Jur. civil. p. 219. „Sic, e. gr. Si quis examen apium in sylva captum alveario includit, modus hic acquirendi *simpliciter* est originarius, quia ip-

Zu den ursprünglichen Erwerbungsarten rechnet man den Thierfang (*Accupium*) und den Zuwachs (*Accessio, foectura etc.*)

a) Der Thierfang findet nur bey wilden Bienen statt, und bey zahmen oder Hausbienen nur alsdann, wenn sie dem Eigentümer davon geflogen sind, und dieser sie nicht verfolgt hat (*si animum redeundi deposuerunt* sagen die römischen Gesetze L. 5. §. 5. ff. de acquirendo rerum dominio.)

Von dieser Art die Bienen eigenthümlich zu erwerben, ist schon in den vorhergehenden §§. mit mehreren geredet worden

§ 4

Hier

sam apium substantiam cepit. At postea etiam dominus fit mellis. quod fecerunt apes, isque modus acquirendi est originarius secundum quid, quia quod per istam substantiam apum accedit, incrementum acquirit“

Hier wird zur Erlangung des Eigenthums notwendig die Besitzergreifung (*occupatio*) erfordert, und diese kann entweder im Freyen, oder auf meinem, oder auf eines andern Eigenthume geschehen.

Ein wilder oder seinem Eigenthümer weggeflogener und verlassener Bienenschwarm ist daher noch nicht mein Eigenthum, wenn er sich auf meinem Out, an meinem Baum, angehänget hat. Er muß wirklich gefasset, und durch Einfangung (*per inclusionem*) in meine Gewahrsame (*Gewehr, oder Besitz*) gebracht worden seyn.

b) Der Zuwachs (*foetura animalium*) ist eine der vornehmsten natürlichen und ursprünglichen Erwerbungsarten. Jeder Eigenthümer eines Thieres kann sich auch die Jungen desselben zuignen, *)
das

*) §. 19. *Inst. de Rerum divis.* Item ea, quae ex animalibus dominio tuo subiectis nata sunt, eodem jure tibi adquiruntur.

das Thier mag zahm oder wild seyn. *) Dem zu Folge kann der Eigenthümer eines Mutterstocks die jungen Schwärme als sein wahres und ungezweifeltes Eigenthum ansehen, und hat auf diese so viel Recht, als auf jenen. Er kann sie daher, wenn sie bey ihrem Auszug aus dem Mutterstock davon fliegen, verfolgen, und wo er sie findet, als sein Eigenthum vindiciren. **)

Zu den abgeleiteten Erwerbungsarten rechnet man:

a) Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen etc.

Wenn die Nutznießung eines Landgutes vermacht worden ist, dem gehört auch der Nutzen und Ertrag der auf demselben

§ 5

vor

*) L. 2. ff. de acquirendo Rerum dominio. L. 5. §. 2. ff. de Reivindic.

**) v. Collegium Juris Argentoratense. T. II. p. 1139. f.

vorhandenen Bienenstöcke. (L. 9. pr. et S. 1. ff. de usufr.)

b) Kauf (Emtio venditio).

Durch Kauf erlangt der Käufer das volle Eigenthum eines Bienenstocks. Ist also durch seine und des Verkäufers Einwilligung, und durch Bestimmung des Kaufpreises der Kaufkontrakt zu seiner Nichtigkeit gekommen; so ist dieser schuldig die verkaufte Sache abzutreten und zu übergeben, jener aber den bedungenen Kaufschilling dafür zu bezahlen. Schwärmt also ein Bienenstock nach der Zeit des wirklich geschlossenen Kaufkontrakts, aber vor der Uebergabe, so gehört der junge Bienen Schwarm dem Käufer, dieser ist aber auch verbunden, alle der verkauften Sache zuzustossende Gefahr zu tragen. Was übrigens die Gesetze über den Kauf und Verkauf vordringen, findet im allgemeinen auch hier statt. Colerus *) giebt Bienenfreunden

*) In seiner Oeconom. rural. et domest. Th. I. S. 535.

den Rath, sie sollten die Bienen theilich um Geld, oder Geldeswerth kaufen, und von solchen Leuten, denen sie frey feil sind, sonst sey gar wenig Nutzen von ihnen zu erwarten. Er sagt ferner:

Im Herbst ist gefährlich Bienen zu kaufen, denn die jungen Stöcke, die erst den Sommer geschwärmt haben, bleiben selten oder wenig beim Leben. Darum giebt man nicht so viel für die Jungen als die Alten: und der Verkäufer ist sie einem zu gewehren schuldig, bis der Apfelbaum blühet.

Was der Käufer um gute Bienen zu erhalten, beim Einkauf derselben beobachten müsse, lehrt unter andern schon Columella. *) Da die Bienen welche gekauft werden, Fehler und Krankheiten an sich haben können, so ist der Käufer berechtigt (actione redhibitoria oder quanti minoris) den Verkäufer wegen Zurücknahme

*) De Re-rustica, Lib. IX. Cap. VIII.

der verkauften Bienen und Herausbezahlung des Kaufgeldes zu belangen *) vorausgesetzt, daß die zur Aufstellung jener Klage erforderlichen Umstände und Rechtsgründe vorhanden seyen.

§. II.

Von den besondern Eigenschaften des Eigenthums der Bienen.

Mit dem Eigenthume der Bienen sind eben die Rechte, wie mit jedem andern Eigenthume verbunden; denn der Besitzer kann sie ausschließend nutzen und gebrauchen und über die Substanz verfügen; er hat das Recht sie zu besitzen, **) und sie von je-

dem

*) L. 48. §. 6. ff. de aedilitio Edicto:
 „Non solum de mancipiis, sed de
 omni animali hae (actiones) compe-
 tunt.“

**) Der Besitz ist das physische Vermögen über eine Sache zu disponiren, verbunden mit der Absicht, die Sache zu behalten. Nach römischen Recht (L. 3.

dem zurückzufordern, oder zu vindiciren, der sie auf unrechtmäßige Art besitzt. Denn, wenn gleich die Bienen nicht beständig eingeschlossen gehalten werden können, sondern, um ihre Nahrung zu suchen, besonders im Frühling, und Sommer überall herumfliegen, folglich von dem Eigenthümer nicht immer körperlich besessen werden; so ist doch ganz richtig, was Christ in seiner Anweisung zur Bienenzucht 1780. S. 276. sagt: „So wird auch wohl kein vernünftiger die Bienen aus dem Grund für wilde erklären, weil sie allenthalben herumfliegen, und ihre Nahrung suchen. Haben sie doch, nach dem alten bekannren römisch-juristischen Ausdruck *animam revertendi* (die Gewohnheit zurückzuführen) wie die Tauben, die des Tages im Feld herumfliegen, und des Abends wieder auf ihren

§. 16. ff. de acquirenda vel amittenda possell.) läßt sich von den Bienen allerdings sagen: daß man sie besitze, wenn sie gleich hin und her zu fliegen pflegen.

ihren Taubenschlag zurückkehren, und selb-
demnach als ein wahres Eigenthum be-
zugen, der sie hält, pfleget, und zur Wint-
terszeit ernähret, anzusehen sind. Ja so
wenig, als die Gänse und Hühner, wenn
sie ins Feld fliegen, aufhören, ein Eigen-
thum ihres Herrn zu seyn, so wenig ver-
liert vernünftigerweise der Landwirth sein
Eigenthumsrecht auf seine Bienen, wenn
sie gleich in Feldern und Wäldern herum-
schweifen, oder ihre Brut und junge Schwär-
me dahin fliegen.“

Die römischen Gesetze *) sagen auch
ausdrücklich, daß die Bienen einen Theil
unseres Vermögens ausmachen (in patri-
monio nostro compuantur, und derje-
nige begehret daher einen Diebstahl, der
zähme Bienen entwendet.

Ue-

*) L. 8. § 1. ff. famil. erciscund arg.
L. 26. ff. de furtis.

Uebrigens behauptet Puffendorf **)
es könne niemand, auch mein nächster Nach-
bar nicht verwehren, daß meine Bienen
auf seinem Eigenthume hin und herfliegen,
und ihre Nahrung suchen, sondern es seye
dieses gleichsam eine, jedem Gutsbesitzer auf-
gelegte Dienstbarkeit;“ allein Leyser ***)
hält diese Behauptung nicht für ganz rich-
tig. Mir scheinen indessen die Fälle nicht
oft einzutreten, in welchen ein Nachbar über
die Bienen eines andern sich zu beschweren
Ursache haben könnte, weil diese besonders
bey hefterem Wetter sich bequämlich nicht
geru in der Nähe ihres Bienenstandes auf-
halten, sondern weit lieber in das freye
Feld fliegen. Bey Errichtung eines Bienen-
stan-

*) De Jure Nat. et Gent. Lib. 3. cap.
I. §. 3. „omnibus vicinis quamdam
velut servitutum iniunctam intelligi,
vt apibus passim citra ullius prohibi-
tionem vagari liceat.“

**) Meditatt. ad Pandect. spec. CXI.
med. 3.

standes ist aber, wie mir dünkt, jeder verbunden, seinen Nachbarn dadurch nicht zu belästigen, und folglich denselben nicht etwa nahe beym Ein- oder Ausgange aus den Häusern, Scheuern u. anzulegen.

§. 17.

Wie lange das Eigenthum der Bienen daure?

Die Naturrechtslehrer *) behaupten einstimmig, daß das Eigenthumsrecht nicht verlohren gehe, so bald der körperliche Besitz aufhört, **) sondern nur in dem Falle, wenn die Sache in solche Umstände gerathen, daß es dem Eigenthümer unmöglich

*) *Titii* Diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante. Lipsi. 704. in Collect. Diss. p. 310 f.

**) *Possessio et dominium solo animo retinetur*, nec opus est, ut rem occupatam perpetua custodia circumseptam habeamus — *Rivinus* de iure venand. in alieno fundo §. 3. n. c.

lich ist, darüber zu disponiren, ob sie ihm gleich niemand vorenthält; z. E. der eingeschlossen gewesene Vogel ist entflohen.

In diesem Fall ist das Eigenthumsrecht völlig verlohren, und eine neue Occupation nöthig. *)

Nach dem römischen Recht, (mit welchem auch das allgemeine Landrecht für die Preussische Staaten übereinstimmt) hört das Eigenthum der Bienen auf, sobald sie die Gewohnheit zurückzuführen abgelegt, und die Eigentümer sie zu verfolgen aufgehört haben.

So lange also der Eigentümer seine Bienen verfolgt, und so lange er beweisen kann, daß sie ein Schwarm aus seinen Bienenstöcken seyen, so lange kann er sie auch, wo er sie findet, zurückfordern, und

*) *Söpfners* Naturrecht. §. 53.

vindicten. *) Hellfeld **) drückt sich hierüber ziemlich bestimmt also aus: Das Eigenthum der wilden aber zahm gemachten Thiere dauert so lang, als wir sie in unserer Gewahrsame haben. Kommen sie aber in einen solchen Zustand, daß es schwer hält, sie zu verfolgen, so treten sie wieder in den Stand der natürlichen Wildheit zurück, und sind niemand mehr eigen (res nullius) indeme sie, wegen der Beschwerlichkeit sie zu verfolgen, und den Beweis des Eigenthums zu führen, für verlassen (pro derelictis) zu achten sind. Das nämliche findet auch bey einem (davon gezogenen) Bienenschwarm statt. u.“

Das

*) Hopp ad Institut. p. 249. quousque aliquis probare potest, examen, quod persequitur, ex suo alveo esse, eousque ipsi etiamnum datur repetitio.

**) Jurisprudenz, forensk. §. 1732.

Das Eigenthum der Bienen geht nach meinem Ermessen, nicht durch die Endigung des Besitzes, auch nicht dadurch, daß sie die Gewohnheit zurückzuführen abgelegt haben, sondern dadurch verlohren, daß es dem Eigenthümer nicht möglich ist, seinen Bienenschwarm zu erkennen (wie dies bey vielen andern Thieren, besonders solchen die ihren Herren selbst kennen, und anhängen, der Fall seyn kann) und den Beweis seines Eigenthümers an denselben, gehörig zu führen.

§. 13.

Von dem Rechte des Eigenthümers seinen davon ziehenden Bienenschwarm zu verfolgen.

Wenn ein junger Bienenschwarm davon flieht, so hat nach dem römischen Rechte *) der Eigenthümer, so lange er ihn

D 2

ihn

*) §. 14 Inst de Rerum divis. et adquir. earum Dominio. L. 5. ff. ejusd. tit.

ihn im Auge behält, sein Eigenthumsrecht nicht verlohren, sondern er kann ihn sogar auf dem eigenthümlichen Grund und Boden eines andern verfolgen, und dieser kann ihm den Eingang in sein Gut nicht verwehren, weil hier, wie bey wilden Bienen (oben S. 9.) nicht vom Thierfange, sondern von der vindication des Eigenthums die Rede ist.

Diejenigen, welche Bienen besitzen, pflegen daher auch, wenn ein Stock schwärmet, ein Zeichen zu geben, nämlich durch Schellen, oder Klingeln, um anzuzeigen, daß es ihre, und keine andere Bienen sind, die jetzt schwärmen, und um ihr Eigenthumsrecht, wenn der Schwarm etwa auf des Nachbarn Grund und Boden sich anlegen sollte, dadurch zu bewahren. Es ist übrigens ein Irrthum, wenn manche glauben, daß die Bienen sich dadurch abhalten lassen, davon zu flühen, gleichsam als fänden sie an dem Klingeln ein Ver-

Bergnügen und Wohlgefallen, *) wie unter andern Varro (de re rustica, Lib. III. cap. 16.) behauptet.

Derfelbe und auch Columella (de re rustica, Lib. IX. cap. 9.) giebt verschiedene Mittel an, die Bienenschwärme vom Davonsfliegen und Wegziehen abzuhalten.

In der Staatswissenschaftl. und juristischen Litteratur (Bayreuth 1794. 8.) Sullii S. 393. wird aus Bechke's Bienenzucht, folgendes Mittel, als bewährt, angeführt:

D 3

„Wie-

*) Christ's Anweisung zur Bienenzucht. S. 131. „Daß Schellen und Klingeln mit Sensen und dergleichen hilft nichts, es geschehe dann zu Vermeidung der Irrungen mit einem Bienennachbar, und dadurch anzuzeigen, der Schwarm der wirklich ausziehet, und sich etwa in des Nachbarn Gebiet anhängen möchte, gehöre zu diesem Bienenstand. Ob schon die Bienen gut hören, so fragen sie doch nichts nach Must, oder nach Schlossen.“

„Viele Bienenscharer -- heißt es daselbst -- befinden sich wegen des Schwärmens ihrer Bienen in der Verlegenheit, daß sich solche in Andern Gärten anlegen, woraus leicht Streit entsteht, weil es vor der Hütte an Sträuchern und Kleinen Büschen zum Anlegen fehlt, oder dieselbe wohl gar einen ganz freien Platz zum Ausfluge haben und daher gern davon ziehen. Diesem kann man größtentheils damit abhelfen: man nimmt ein paar starke Hände voll grüne Zweige von Buchen oder Eilern, deren Blätter, wenn sie trocken werden, ziemlich schwarz aussehen, bindet sie oben in Bündel zusammen an etwas hohe Pfähle von acht bis zwölf Ellen, und steckt solche auf 15 bis 30 Schritte weit, um die Hütte herum in die Erde.

Die meisten Schwärme werden sich an diese Bündel anlegen, und man hat noch den Vortheil davon, daß man den Schwarm mit Herausziehung des Pfahls leicht in den Korb bringen kann. Zu welchem Ende

zu den Pfählen weite und tiefe Löcher gestossen werden müssen, damit man solche ohne vieles Mühteln herausziehen kann.“

Die alten Sächsischen Rechte (s. den Anhang unten Lit. C.) weichen von dem römischen Rechte darinnen ab, daß sie einen davon ziehenden Bienenschwarm dem Eigenthümer des Guts, des Bauers u. zueignen, an welchen er sich angeleget hat, sollte es auch nur ein in des Nachbarn Garten überhangender Ast seyn, von dem dieser die Früchte zu genießen hat.

Der berühmte Carpzov hat diese Verordnung vornehmlich in Schutz genommen und vertheidiget.*)

Ein Spruch des Leipziger Schöppenstuhls vom Jahr 1631 bey Philippi**)

D 4

Iouz

*) Part. IV. Confit. 36. Definit. 4.
De jure Saxonico Examen apium evolans ad vicinum, ipsi acquiritur.

**) Usus pract. Institut. p. 277. sq.

läufer also, „Hat auch am 9. July
 jüngsthin ein Dienstoff geschwärmet, wels-
 chen Mägden Schwarm einer Weib zwär-
 geklungen, sich aber derselbe, weil Ihr
 ein klein Gärtlein habt, in eures Nachbars
 Garten, etwa ein drey Messruthen lang
 angeleget ic. So möchte auch bemeldter
 einer Nachbar solchen eingefangnen Biene-
 schwarm verubige landsüblicher sächsischer
 Rechte, wofern ein Anders bey Euch nicht
 hergebracht, wiederum auszuantworten, und
 abfolgen zu lassen, wider seinen Willen
 nicht gedungen werden. v. R. W. 1

„Stryck *) will die sächsischen Rech-
 te nur in dem Falle gelten lassen, wenn
 ein Bienenschwarm, ohne Wissen seines
 Eigenthümers davon geflogen ist, und die-
 ser ihn folglich nicht sogleich auf der Stell-
 le hat verfolgen können, und Herr Spiz-
 ner

*) Eius. mod. Pandect. ad Lib. 41.

tit. 1. §. 9.

ner *) bezeugt, daß im Rurkreise trotz
 aller alten Satzungen, demselben nicht
 leicht ein Schwarm streitig gemacht werde,
 der ihn verfolgt, und beim Anlegen sa-
 get; es ist mehr Schwarm, der mit dabon
 gezogen ist. Ebenderselbe macht fern-
 ner (Ebendaf. S. 213.) die ganz rich-
 tige Bemerkung:

„Es würden die Bienen ein bestän-
 diger Zankapfel zwischen den Nachbarn wer-
 den, und mancher würde sie lieber, um
 Verdruß zu vermeideln, abschaffen, als die-
 selben nitbauen. (Wenn das sächsische Recht
 in Uebung wäre). Wenn man nur beden-
 ket, wie wenig Garten oft ein Kleinhäu-
 ser und Handwerksmann hat, der sich am
 ersten mit der Bienenzucht abgeben könnte,
 so wird man leicht einsehen, wie wenig
 mancher im Stande ist, so gern er auch
 wollte, sich Bienen anzuschaffen, wenn sei-

*) Praktische Anweisung zur Bienenzucht.
 S. 211.

ne Schwärme dem angehören sollen, auf dessen Grund und Boden sie anfallen. Das Bemühen, die Bienezucht zu befördern, und die Natur dieses Insektes erfordert also ein solches Gesetz, wodurch das Eigenthum der Schwärme den Besitzern verschert wird.

Wie unbillig ist es auch nicht, wenn jemand lange auf einen Schwarm aufgesehen; er kommt nunmehr; er leget sich aber an einen Ast, der in des Nachbars Garten hängt, wenn er ihm nun denselben überlassen muß, und das Nachsehen hat?“ —

In dem allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten ist daher sehr weislich festgesetzt, daß der Eigenthümer seine schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgt, und daselbst einfangen könne, daß er aber dem Eigenthümer des Grund und Bodens allen dadurch verursachten Schaden ersetzen müsse.

(M.)

(M. sehe im Anhang dieser Abhandlung Lit. B.) wie auch die *Oeconomia forensis*, Bd. I. Hauptst. I. §. 177. S. 166. f.)

§. 14.

Von Beschädigung der Bienen.

Wer fremde Bienen mit Vorsatz beschädiget, oder tödtet, wird nach den römischen Gesetzen *) willkürlich gestraft und muß dem Eigenthümer auch den Schaden ersetzen.

Carpzov **) bestärkt dieses mit folgendem Leipziger Responsum vom J. 1620.

„Hat G. H. im nächst verwichenen Martio als die Sonne warm geschienen, und ein schöner heller Tag gewesen, eine Schaf-

*) L. 27. §. 12. L. 49. ff. ad Leg. Aquiliam.

**) Part. IV. Const. 26. Def. 3. p. 1107.

Schüssel mit Honig, unter welches, wie vermuthlich, auch andere Sachen vermischer, in seinen Garten gesetzt, und als seiner Nachbarn Bienen dieses gerechen, häufig zugeflogen, und sich angehängt, hat er gar viel derselbigen mit einem Sparr zerdrückt, und umgebracht, unmittelbar aber seine eigene Bienen, damit sie nicht gleichesfalls herzufliegen möchten, in seiner Scheuer verwahrt, und mit Tüchern bedeckt, und als solches durch seine Nachbarn gerüget worden, hat er zu seinem Behelf nur dieses angeführt, er hätte sie vor Raubbienen gehalten, welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen u. So ist vorbemeldter H. H. seinen Nachbarn den Abgang der Bienen und daher rührenden Schaden, so viel ein jeder bescheinigen wird, zu ersetzen schuldig, und mag willkürlich entweder ein drey oder vier Tage lang mit Gefängniß oder um eine ziemliche Geldbusse seinem Vermögen nach, jedoch, daß sich dieselbige über ein Silberschod nicht erstreckte, in Strafe genommen werden. v. N. W.

Einem

Einem ähnlichen Fall erzählt Herr N i e m : *)

„Ein nicht weit abwohnender Bienenvirth wollte einem Raubbienenstocke den Garauß machen, und richtete ihm Bierhefen und Honig zu: er hatte alle seine Stöcke zugemacht, und dieses Futter ziemlich frey dahin gestellt. (Schlechte Vorsicht gegen seinen Nächsten.) Als es gegen 10 Uhr sehr warm wurde, wodurch Bienen von andern Stöcken nothwendig dazu gelockt werden mußten, so hobten manche Bienen die aus allerhand Stöcken und Ständen nach Nahrung ausgeflogen waren, und hier dergleichen Honigeruch spürten, eine Ladung; welche nun unglücklicherweise etwas nach Hause brachten, und es in die Zellen abladen, die zeigten mehreren Gehältsinen den Weg nach diesem unreinen Futter, welches den übrigen Vorvath an:

*) In s. Fundamentalgesetzen zur Kolonie-Bienenpflege, S. 297.

ansteckte. Diejenigen Bienen also, die zu Hause davon den andern und die folgenden Tage frassen, mußten wie Dölle ermatet sterben. (Vergleichen Honig, der in solchen Stücken zurückbleibt, soll man ja nicht auspressen, noch den Bienen füttern; dieser ist wirklich ansteckend, den er säuert.)“

In diesem wie in dem vorhergehenden Fall, findet die Verurtheilung in den Schadensersatz statt. Eine Strafe wird in jedem Fall aber nur alsdann aufgelegt werden können, wenn dem Beschädiger der Vorsatz zu schaden (animus nocendi) zur Last fällt, und dieser auch bewiesen werden kann.

Die Bienen können übrigens auf verschiedene Art beschädigt werden.

Die oben angeführten römischen Gesetze nehmen den Fall an, daß sie durch Rauch abgetrieben und getödtet werden können. Bekanntlich können die Bienen wegen ihres feinen Geruchs den Rauch

nicht

nicht vertragen, indessen ist ihnen nicht jeder Rauch (z. B. Tabackrauch) so schädlich, daß sie davon umkommen.“)

Die Beschädigung der Bienen durch Gift war auch bey den Römern schon gewöhnlich

*) In *Besoldi Thesauro pract. v. Bienen*. T. II. p. 135. heißt es: „De fumo notum est, quod ille maximopere sit contrarius olfactui apium: adeo quidem, ut illo ipso vel fugentur, vel moriantur. Rationem reddunt Dd. διὰ τὸ στενόρονον εἶναι αὐτῶν τὴν ὀσφρητικὴν. Iac. Cujac. Lib. 15. obs. 26. Dionys. Gothofred. ad L. 49. ff. ad Leg. Aquil. lit. X στενόρονον ὀσφρητικὸν αὐτῶν ἐστὶν ὀσφρακτὸς, ἀγυλῶς καὶ ἀρετῶς ἔχων μίαν, ἡ δὲ ἰπὸς μετὰ τὰς ἀπὸς ἀποδίδεται, ἠὲ ἀμφὶς ἀποδίδεται, ἠὲ ἀποδίδεται. vid. imprimis Struchium de Jure Sensuum §. 3. de Contrariis olfactus, n. 7. 3. 4.

lich *) und die Vergiftung der Bienen ist ihm und wieder, durch Landesgesetze **) ausdrücklich verboten, und diejenigen, so dawider handeln, können in Inquisition gezogen ***) und gestraft werden.

S. 15.

Von den Raubbienen.

Schon Aristoteles, und andere Alten haben die Raubbienen für eine eigene Art gehalten, und solche durch Ver-

stren-

*) Quintilian. Declamat. 13. Ein armer Mann klagt hier auf Schadensersatz (damni injuria dati) gegen seinen reichen Nachbarn, der ihm seine Bienen vergiftet hatte.

**) Königl. preuß. Edikt, die auf die Vergiftung, und vorfessliche Beschädigung der Bienen gesetzte Strafe betreffend. d. d. Berlin 27. Jun. 1775. steht in der Ediktensammlung v. J. 1775. n. 30.)

***) Hammel Raps. obs. 256. (Apes necantes Inquisitioni subjiendi.)

streuung mit Mehl zu entdecken gesucht. Herr Hofrath Beckmann zu Göttingen, hat die hieher gehörigen Nachrichten der Alten gesammelt und erklärt. *)

Diese Meinung hat sich auch auf die neuen Zeiten fortgepflanzt, und man machte daher in Deutschland die Verordnung, daß die Raubbienen verbrannt werden sollten. Colerus **) sagt: „Es habe sich einmal zugetragen, daß bey einem Bauern solche Bienen seind gefunden worden, der habe sie aus Befehl der Herrschaft aus dem Dorf führen, und verbrennen müssen.“

In dem wittenbergischen Wochenblatt zur Aufnahme der Naturkunde zc. auf das Jahr 1792. (herausgegeben von Joh. Dan.

Li-

*) In seinen Anmerkungen zu Antigonii Caryliti hist. mirabil. cap 57. p. 04.

**) Oeconom. rural. et domest. Th. I. Lib. 13 c. 122 S. 539.

Ⓔ

Litius 4.) steht S. 185. eine Abhandlung von Prozessen über Raubbienen, die noch im Kurkreise vorkommen.

Der Verfasser sagt: die neuesten, die er gesehen, seyen vom J. 1783. gewesen. Gemeinlich müsse der Beklagte schwören, daß er keine Raubbienen gemacht habe, so wie der Kläger eidlich seinen Schaden beweisen müsse. Daß die Raubbienen wirklich ausser dem Dorfe hätten verbrannt werden müssen, davon habe sich kein Beweis gefunden. Hiebey macht Herr Hofrath Beckmann die Anmerkung: *)

„Ich meyne Gewißheit gehabt zu haben, daß wirklich in einem Lande ein solches geschriebenes Gesetz gegolten hat; ich bin aber nicht im Stande solches, wie ich doch aus einer besondern Ursache wünsche, wieder zu finden.“

Ein

*) In f. physikalisch. ökonom. Bibl. B. 15. S. 32.

Ein geschriebenes Gesetz über diesen Gegenstand ist mir bis jetzt noch nicht bekannt geworden, sondern nur das, was in obiger Stelle des Colerus behauptet wird.

Heut zu Tage hält man die Raubbienen nicht mehr für eine besondere Art *) und sie werden daher auch nicht mehr verbrannt, sondern man bemühet sich die Raubbienen durch Versezung der Stücke des Raubens zu entwöhnen. (M. s. das allg. Landr.

E 2

Landr.

*) Christs Anweisung zur Bienezucht S. 187. „Die Raubbienen sind keine besondere Gattung (wenn sie gleich bisweilen schwärzer ansehen als andere, welches daher kommt, weil sie oft in den Honigzellen ein- und ausschlepfen und vom Honig glänzender werden) sondern die besten Bienen, die manchmal beim Ansehen nach von ungefähr sich auf das Rauben legen, thut aber auch durch Zerzetteln und Verschütten des Honigs, theils durch unzeitiges oder unvorsichtiges Füttern dazu verleitet, mehr aber aus eigenem Mangel an Honig zum Rauben bewogen werden.“

Landr. für die preussischen Staaten Th. I.
Tit. IX. S. 126.)

Schon ältere Rechtsgelehrte haben den Fall angenommen, daß man seine Bienen, zu Raubbienen machen könne, und daraus den Satz hergeleitet, daß der, welcher solches thue, nicht nur zur Ersetzung des erwieslich verursachten Schadens angehalten, sondern auch mit einer willkürlichen Strafe belegen werden müsse. *) Herr Pfarrer Christ in seiner kürzlich schon angeführten Anweisung (S. 288.) sagt:

„Das

*) Petr. Müller Diss. de Jure Apum
Cap. III. Theil III. p. 29. „Ex
quibus inferre licet, quod qui facit
quo rapaces fiant apes propriae, vt
furentur alveos aliorum, vel qui
sciens tales habet, vicinis vel aliis, si
probari possit illatum damnum, ad
interesse teneatur, et arbitrarie pu-
niri possit.“ Man vergleiche damit das
alte Buch Mosi, Cap. 21. v. 35. 36.

„Daß man auch willkürlich sei-
ne Bienen zu Raubbienen machen könnte,
mag wohl seine Wichtigkeit haben. Es ist
aber solches ein schändlicher, offen und
strafbarer Diebstahl. Das Mittel, welches
solche gewissenlosen Leute gebrauchen, ihre
Bienen zu Räubern zu machen, will ich
herwegzu nicht anzeigen, weil es doch un-
gefähr in unrechte Hände kommen möchte,
obgleich solche Diebe endlich auch an ihren
eigenen Bienen gerechtfertigt bestraft werden,
die sich entweder selbst aufreiben,
oder ihnen von andern das Rauben nieder-
gelegt wird. Wer aber einen solchen Ver-
dacht auf jemand hat, der wird sich irren,
wenn der vermeintliche Besitzer des Stäu-
bers eine etwas starke Bienezucht hat.

Ebenmäßig halten solche schändliche
Leute nur ein Paar, oder etliche Stöcke.
Denn bey vielen geht es nicht an.“

Der Verfasser der oben angeführten
Abhandlung (im wittenbergischen Wochen-
blatt)

blatt) hält es für völlig unmöglich, Bienen zum Rauben zu verleiten. Aber Herr Hofrath Beckmann in seiner physikalisch-ökonomischen Bibliothek an oben angeführtem Orte sagt: Allerdings giebt es dazu ein ganz natürliches und ganz begreifliches Mittel, dessen Bekanntmachung aber, wie schon Hr. Niem, der mir solches entdeckt hat, warner, nicht geschehen darf.

Es ist übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß jeder Bienenbesitzer seine Bienenstöcke gegen die Raubbienen anderer so gut möglich verwahren, und auf alle erlaubte Art sich selbst helfen darf.

Herr Niem *) lehrt eine erlaubte Art, den Raubbienenstock zu verderben, wenn ihn der Eigenthümer nicht weg stellen will, und setzt am Ende hinzu: „Nach dem allgemeinen Bienenrechte, das auf sehr

*) Fundamentalgesetze zu einer perennirenden Kolonie: Bienenpflege, 1775 S. 6. 272. ff.

verschiedene Art erneuert, und von manchen verbessert worden, ist es erlaubt, den Raubbienenstock dem Eigenthümer von dem Bienenstande zu stossen; allein was hat man für Nutzen von solch einem umgeworfenen Bienenstocke, der, wenn er liegen bleibt, Unglück an Menschen und Vieh anrichten kann?“

Aus dem bisher gesagten lassen sich folgende Sätze ableiten:

- 1) Wenn ein Bienenstock anfängt, ein Räuber zu werden, so muß erst ausgemacht seyn, wer daran Schuld ist; denn nach dem Urtheil fast aller Bienenverständigen ist mehrentheils der, welcher beraubt wird, selbst daran Schuld, wenn er mit dem Honig beym Füttern, oder Beschneiden so unvorsichtig umgegangen, daß die fremden Bienen zum Raube herbeigelockt worden sind. Dem Eigenthümer der Raubbienen einen Eib aufzulegen, halte ich nicht für nothwendig und ge-

recht, auch der gesetzgebenden Klugheit nicht angemessen, indeme man vielmehr auf Verminderung, als auf Vermehrfähigung der Eidschwüre den Bedacht nehmen sollte. Ich würde den Eid als einen Reinigungseid, bloß in dem Falle für zulässig ansehen, wenn der Besitzer der Raubbienen ein Mann von schlechter Denkartart ist, und wegen des Raubbienennachens einen großen Verdacht auf sich geladen hat.

2) Wer überstiegen ist, daß er seine Bienen selbst zu Raubbienen gemacht hat, ist wie ein Dieb zu strafen, und in die Entziehung alles dadurch verursachten Schadens zu verurtheilen.

3) Wer es weiß, daß seine Bienen rauben *) , und sie nicht weggeschafft, oder

es

*) Die Besitzer solcher Raubbienen, veranlassen dieses durch unmordentliches Verhalten ihrer Bienenzucht, durch unzeitiges oder allzuhastiges Beschnitten des Honigs,

es ihnen nicht abgewöhnet, der ist ebenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, und nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer Polichenstrafe zu belegen.

4) Die Polichenobrigkeit hat dafür zu sorgen, daß die Raubbienen, um weitem Schaden abzuwenden, weggeschafft werden, oder daß der Korb oder der Stock, der da raubet, und den man leicht erkennen kann, von seinem Stande weg, und an einem andern Ort gebracht werde; Denn so bald er in eine andere Gegend kömmt, höret er auf ein Raubier zu seyn, wenn noch so viele andere Störbe neben ihm ständen. *)

§ 5

5)

und Versehung ihrer Bienen in Mangel an Futter ist. "

*) Herr Christ (in sein. Anweisung zur Bienenzucht S 278) sagt: „Man veranlasse solche Raubbienenstöcke auf eine Stunde Wegs auf Jahresfrist von ihrem Stande. Nach solcher Zeit mögen sie sicher wieder auf ihren alten Stand gesetzt“

5) Wer durch seine eigene Schuld von fremden Bienen beräubet wird (s. oben n. 1.) kann keine Entschädigung verlangen. Sie gebührt ihm aber in den n. 2. und 3. bemerkten Fällen, nur muß der durch Raubbienen verursachte Schaden vorher durch Beweise, oder, wenn er beträchtlich ist, durch den Eid, ausgemittelt seyn.

Man vergleiche mit dem was ich bisher ausgeführt habe, den Anhang dieser Abhandlung Lit. C.) und die Oeconomia forensis Band 1. Hauptst. 1. S. 178. S. 167.

S. 16.

let werden, indem sie alsdann nicht mehr rauben, sowohl weil sie des Flugs nach ihrer vorigen Weite in dieser Zeit entwöhnet, als auch die alten Bienen, die geraubet haben, bereits meist abgegangen sind, da ausgemacht ist, daß die Lebenszeit einer Arbeitbiene sich nicht über ein Jahr erstreckt.“

S. 16. Von Bienen diebstahl.

An wilden (nie zahm gemachten, oder entflohenen und verlassenen) Bienen, kann kein Diebstahl begangen werden, auch alsdann nicht, wenn sie auf dem eigenthümlichen Grund und Boden eines andern eingefangen werden.

Das römische Recht enthält hierüber eine ganz bestimmte Verordnung *) und auch das Sächsisch Recht stimmt damit überein, und dem zu Folge hat im S. 1563 der Leipziger Schöppenstuhl auf Anfrage des Hieronym. v. Minckwitz folgendes Responsum ertheilt: „Obgleich gemeldeter Franz einen Schwarm in euren Gerichten zu Briesen aus einer Eiche hinter den Pfarrhofe genommen, und weggetragen: Dieweil aber dennoch aus eurer Frage nicht zu befinden, daß ihr solche Bienen gefaßt,

und

*) L. 26. ff. de furtis.

und in euer Gewehr brächt; so hat auch an solchen wilden und nicht gefassten Bienen, vermög der Rechte, kein Diebstahl begangen werden können: Und demnach wird der Gefangne seines Gefangnis, auf einen gewöhnlichen Unfrieden billig entlediget. v. R. B. *)

Der berühmte Leyser **) hingegen behauptet: Nach dem Naturrecht könnten die (wilden) Bienen, gleichwie andere wilde Thiere, nicht unter die Sachen so niemand angehören (res nullius) gezählet werden, sondern sie gehörten dem, auf dessen Grund und Boden oder Baum, sie sich anhängen. Nach dem Recht der Natur begehe daher derjenige einen Diebstahl, welcher dergleichen Bienen aus fremden Eigen-

*) Joh. Philippi Usus pract. Institut. Justin. p. 277. Carpzov in Quäst. crim. 81. n. 51.

**) Meditatt. ad Pand. Spec. 537. mandat. XI. sqq.

genthume hinwegnimmt. Das römische und sächsische Recht weiche zwar von dem natürlichen Recht hiervon ab, aber die alten deutschen Rechte stimmten mit diesem genau überein. Er beruft sich deshalb auf das, was er schon in Specim. 450. med. 2. näher ausgeführt, und aus dem Schwabenspiegel Cap. 352. §. 6. 7. 9. erläutert hat, und auf den Verf. der Anmerkungen über das sächsische Reichbild art. 119. n. 11. (s. unten den Anhang zu dieser Abhandlung Lit. C.) setzt aber am Ende hinzu: Die alten Rechtsgelehrten hätten die entgegengesetzte Meynung in die Gerichte eingeführt, und dadurch aus Unrecht Recht gemacht; Es werde daher derjenige nicht gestraft, welcher Bienen oder Honig aus dem eigenthümlichen Grund und Boden eines andern hinwegnimmt, nur dülfe er die Bäume nicht beschädigen.

Dies wird durch folgendes Responsum bestätigt:

„Weil

„Wollt Carpzovius und andere Rechtslehrer dafür halten, es sey nicht allein nach den gemeinen Kaiserlichen, sondern auch den Sächsischen Rechten, jedweden erlaubet, einen noch wilden Bienenschwarm auch auf fremder Grund und Boden oder Bäumen, als ein rem nullius auszunehmen, also das unterlassene Anmellden vor kein Verbrechen zu achten, wegen der an der Eiche verübten strafbaren Gewalt aber kein genugsamer Verdacht ist, so mag in dieser Sache, bis wegen der beschädigten Eiche nähere Anzeigungen einlaufen, weiter nichts vorgenommen werden, und seynd die angeschriebene Unkosten noch zur Zeit von Gerichtswegen zu übertragen.“

Dies — bemerkt Leyer weiter — gelte jedoch nur in Ansehung der auf dem Grundeigenthum der Privatpersonen sich anlegenden Bienenschwarme, aber nicht von solchen die in herrschaftlichen Waldungen angetroffen werden.

Man

Man vergleiche über diese Leyerische Meynungen oben den 5. und 8. S. dieser Abhandlung. *) Nach dem Preussischen Landrecht wird das Einfangen wilder Bienen auf fremden Grund und Boden für einen Diebstahl nicht angesehen, sondern nur der, welcher fremde Bienen ohne Wissen und Willen des Grundeigenthümers sich zu eignet, zu deren Herausgabe angeklaget.

Ich habe oben im 11. S. schon gezeigt, daß zahm gemachte Bienen ein wahres Eigenthum, und einen Theil unseres Vermögens ausmachen, und derjenige begehret daher schon nach dem Naturrechte einen Diebstahl, der dergleichen Bienen entwendet.

Nach

*) Auch Carol. Frid. Pauli in Dissert. de Jure Principis circa res nullius, cap. I. §. 15. zählt die wilden Thiere gegen Leyer; so lange sie nicht occupirt sind, inter res nullius.

Nach dem römischen Rechte wird als Dieb so gut, wie an herumirrenden Gänzen und Hünern ein Diebstahl begangen, *) auch sagt Quistorp: **) „Der Raub der Bienensstöcke wird als ein eigentlicher Diebstahl angesehen und bestrafet, obwohl einige Rechtslehrer (Carpzov P. 4. Const. 36. Def. 2. und in Pract. Rer. Crim. qu. 81. n. 50.) theils vermöge der Grundsätze des römischen Rechts, theils vermöge anderer unerschütterlichen Gründe das Gegentheil behaupten.“

Nach dem Preussischen Landrecht tritt ohne Verlängerung und Schärfung der Strafe alsdenn ein, wenn Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, entwendet worden, und

*) L. 8. §. 1. ff. Famil. erciscundae. Veralteten mit L. 5. §. 6. ff. de adquiriendo Rerum. dominio.

**) In seinen Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, S. 367.

und daher wird auch der Bienendiebstahl gerechnet.

In der erst angeführten Stelle behauptet Carpzov, daß ein Bienendieb wie am Leben bestraft werden könne, sondern nur mit Gefängniß oder Landesverweisung, weil der wahre Werth der entwendeten Bienen und ihres Honiges nicht wohl ausgemittelt werden könne. Allein andere Rechtsgelehrte sind der entgegengesetzten Meinung *) und Herr Spitzner (in s. Anweisung zur Bienenzucht S. 216.) sagt;

„Die Strafe sey jedesmahl nach dem Werthe dessen was gestohlen worden zu bestimmen; denn ein Bienenbesitzer wisse wohl, was in seinen Acker ohne Gefahr anzutreffen

*) Abr. Kaesner progr. de apibus, earumque furtibus capitaliter puniendis. Lipsi. 1747. 4. 1. Bogen. *Homenet promtuarium Juris Bertoch. v. furtum apium.*

fen sey, und werde weder zu viel noch zu wenig angeben, wenn er es eidlich erhärten müsse.“

Heut zu Tage hat man in Bestrafung der Verbrechen überhaupt, und des Diebstahls insonderheit, gelindere Grundsätze angenommen, und straft Diebe, wenn sie nicht zugleich Strassenräuber sind, und Mordthaten begehen, nicht mehr am Leben. Es sündet daher die Todesstrafe bey dem Bienen diebstahl auch wohl in wenig Ländern mehr statt, indeme man solche Diebe auf andere Art zu bessern, oder wenigstens für die bürgerliche Gesellschaft unschädlich zu machen weiß!

S. 17.

Von dem Schaden, der von Bienen
zugefüget wird.

Man hat ehemals gezeweifelt, sagt Leyer *) ob von den Bienen wirklich ein
Schad.

*) Meditatt. ad Pandect. spec. CXI.
med. 3.

Schaden angerichtet werden könne. Aber diesen Zweifel hat Joh. Deckherr (in Diss. Jur. et Decisionum Lib. 2. differt. ult.) gehoben, wo er zeigt, daß die Bienen auf mancherley Art Schaden und Nachtheil zufügen können.

Blumenbach (in seinem Handbuch der Naturgeschichte 1782. 8. S. 380. f. sagt: „Die Bienen sind mit Gift und Stachel als Waffen versehen, von dem sie aber meist nur einmal in ihrem Leben Gebrauch machen können, da sie gewöhnlich mit Verlust ihres Stachels stechen, und ihn in der Wunde stecken lassen. Man hat Beispiele daß ein Schwarm zwey Pferde zu Tode gestochen hat.“

Niem (in f. Fundamentalgesetzen zu einer perennirenden Koloniebienenpflege 1775. S. S. 274. führt aus der Mannheimer Zeitung vom J. 1770. N. 91. den Fall an, daß in Sachsen zu Bischdorf durch einen von einem Pferde umgestoßenen Bienenschwärm das Pferd todtgestochen wird der Bauer
2 dem

dem das Pferd gehörte, übel zugerichtet worden, und giebt zugleich Mittel an, wie man in der Geschwindigkeit die Bienen, und das angefallene Viehe retten könne.

Die Lehrer des Naturrechts *) nennen denjenigen Schaden, der von einem unvernünftigen Thier zugefüget wird, einen physischen Schaden, und rechnen denselben unter die Unglücksfälle, so ferne nämlich kein Mensch durch bößlichen Vorsatz oder Fahrlässigkeit dabey mitgewirkt hat; denn in diesem Fall ist es ein moralischer Schaden, nämlich rücksichtlich des Menschen (als eines moralischen und vernünftigen Wesens) dem dabey Vorsatz oder Nachlässigkeit zur Last geleyet werden kann.

Bev

*) *Dammum, quod quidam dicunt, physicum si animal, rationis expert, mihi nocuit, quousque nullius hominis culpa vel dolus intervenit, est in casualibus, et fortuitis. Sin autem contra, est morale, ratione illius habita, cujus culpa aut dolus interfuit.*
Ulrich Initia Philosophiae justl S. 333.

Bev einem physischen durch blossen Zufall verursachten Schaden, ist der Eigenthümer des Thiers, welches denselben verursacht hat, weder zur Ausantwortung des Thieres, noch zur Ersetzung des Schadens verpflichtet, und der Beschädigte weder eines noch das andere zu verlangen berechtiget, weil das Naturrecht die römische *Actio quadrupedaria* nicht kennt. *)

Bev einem moralischen Schaden hingegen muß der Urheber desselben, nach dem Grade seines Vorsatzes, und seiner begangenen Nachlässigkeit bestraft, und zum Ersatze des Schadens angehalten werden.

Die römischen Gesetze stimmen mit dem Naturrechte im Allgemeinen überein **) Sie gehen aber mehr ins Detail, und bestimmen die Fälle in welchen die Eigenthümer

§ 3

*) Man vergl. damit das 2te Buch Moses Cap. 21. v. 35 36.

**) L. 23. ff. de divers. Regul. Juris. „Animalium vero casus, mortes, quaeque sine culpa occidunt, etc. a nullo praestantur.“

mer wilder *) oder zahmer Thiere **) den von diesen angerichteten Schäden vergüten müssen.

Da es indessen zweifelhaft ist, ob bey den Römern die Bienen für wilde oder zahme Thiere gehalten worden (s. oben den S. 3.) so finden sich in der Anwendung der römischen Gesetze Schwierigkeiten, und dieselben müssen daher nach den Grundsätzen des Naturrechtes erklärt werden.

Um allen Schaden, so viel möglich vorzubeugen, welcher von den Bienen angerichtet werden kann, sollte überall durch Gesetze vorgeschrieben werden, daß

1) jeder Bienenwirth seine Bienen an einem solchen Stand habe, daß nicht leicht

*) M. f. den Titel in den Pandekten de aedilitio edicto, L. 40. Lib. XXI. tit. 1.

**) Siehe von Handest. her Tit. Pandect. „Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.“ Lib. IX. tit. 1.

fremdes Vieh daran kommen, und weder sie selbst, noch durch sie Menschen und Vieh beschädiget werden; und daß

2) niemand einen Bienenstand nahe an öffentlichen Straßen, Fußsteigen etc. errichte. Handelt nun jemand gegen solche Gesetze, so kann ihm bößlicher Vorsatz, oder Nachlässigkeit beygemessen werden, und er ist daher nicht nur zur Strafe zu ziehen, sondern auch überdies zum Erfatze alles durch seine Schuld vereinfachten Schadens anzuhaltend.

Ist hingegen der Platz oder der Garten, wo die Bienen stehen, hinlänglich verwahrt, und bricht dennoch unversehens ein Thier gewaltsam hindurch, und wird von ihnen beschädiget, oder es geschieht ein ähnlicher Schaden durch einen ausgezogenen Bienen Schwarm (welcher letztere Fall sich zwar äußerst selten zutragen mag) so wird auf die Entschädigung nicht erkannt.

*) L. 42. ff. de aedilitio edicto.

Leysers*) dürfte übrigens noch die Frage auf: ob man fremde Bienen, welche in unsern Garten fliegen, und an fremden Blumen Nektar saugen, pfänden könne? er bejahet diese Frage, weil die Bienen unter die zahm gemachten Thiere gerechnet werden, und führt aus dem Quintilian (Declamat. 13.) ein Beispiel an:

Ein Armer und ein Reicher waren Gartenachbarn. Jener hatte in seinem Garten Bienen; dieser Blumen. Der Reiche wollte nicht zugeben, daß die Bienen sich auf seine Blumen setzten, und daraus ihre Nahrung holten, und verlangte: der Arme sollte seine Bienen abschaffen. Da dieser nicht gehorchte, schenkt er Gift auf seine Blumen, und tödret damit die Bienen seines Nachbarns. Quintilian hält diese Handlungsart für unbillig und ungerecht, und Leysers stimmt deßselben vollkommen bey. (4)

Medicatr. ad Pandect. Spec. CXI.
med. 3.

*) Arg. L. 27. §. 12. et L. 49. pr.
ad Leg. Aquil. (Christian Wilboegel)

Eine andere Art die Bienen zu pfänden führt Leysers aus dem *dit Fresne* an, welche er für billiger hält, als die andere Art. (S. 18.) Ob und wenn die Bienen als ein Beylaß (Inventaristenstück) anzusehen werden können?

Belkauntlich werden die Sachen in bewegliche und unbewegliche (*res mobiles* und *immobiles*) eingetheilt.

§. 5.

hat im J. 1717. in Jena eine Dissertation, de Jure Florum, vom Blumenrecht, herausgegeben, wo dieser Fall hätte erwähnt werden können.)

*) In Glossario mediae et infimae latinitatis voce *Arna*: Si apes fecerint damnium parerit eis in horto aut in vinea arnam cum melle et vnam tantam, et cum apes fuerint ibi congregatae, cooperiat eas panno, et sic teneat eas pignoras.

Bewegliche Sachen werden diejenigen genannt, welche man unbeschädigt und ohne daß sie vernichtet, und unbrauchbar gemacht werden, von einem Orte an den andern bringen kann, sie mögen sich nun selbst von Ort und Stelle bewegen (z. B. Pferde, Ochsen, Schaafe ic.) oder von andern hinweggebracht werden. *)

Unbewegliche Sachen hingegen sind alle körperliche Dinge, welche durch Natur oder Kunst auf dem Erdboden befestiget, oder mit unbeweglichen Sachen so fest verbunden sind, daß sie nicht davon getrennet werden können.

Thiere gehören in jedem Fall zu den beweglichen Dingen, und folglich auch die Bienen, ob sie gleich nicht zum Hausgeräthe gerechnet werden können. **)

Ich

*) L. 93. ff. de Verb. signif. L. 15. 16. ff. de act. empti venditi.

**) Hertius Resp. et Consil. T. I. Resp. 171. n. 2 animalia ad suppellectilia non pertinent.

Ich habe oben schon bemerkt, daß wenn einem die Nugniessung eines Landgutes vermachtet worden ist, ihm auch der Nutzen und Ertrag der Bienenzucht gebühret. (L. 9. pr. et. §. 1. ff. de Usufructu.)

Ein Bienestand ist unter die unbeweglichen Sachen zu zählen *) und gehört daher dem Käufer eines Hauses oder Guts, wenn gleich beim Kauf davon keine Erwähnung geschieht.

Bienenkörbe hingegen gehören unter die beweglichen Sachen, so wie die Bienen selbst, und es fragt sich daher, ob beim Verkaufe eines Hauses oder Landgutes auch diese mit verkauft worden sind?

Beim

*) L. 17. pr. et §. 8. ff. de act. empti et venditi. „Fundi nihil est, nisi quod terra se tenet; Aedium autem multa esse, quae acedibus adfixa non sunt,“ quae terra continentur, quamvis non sint adfixa, aedium esse con-

Beim Verkauf eines Guts werden die Bienen gewöhnlich mit ins Inventarium gebracht, und deren Nutzungen in dem Kaufanschlag mit angerechnet. In diesem Fall kann kein Streit entstehen. Ist nun zwar ein Inventarium errichtet aber unter dem Vieh-Beylaß der Bienenstand nicht mit in Anschlag gebracht worden; so kann der Verkäufer die vorhandenen Bienenstöcke mit wegnehmen, der Käufer aber keinen Anspruch darauf machen.

In Käufen hingegen, die auf keiner vorhergegangenen Anschlag gegründet sind, wo aber der Beylaß mit gekauft worden, gehören die vorhandenen Bienen allemal dem Käufer, weil zu vermuthen ist, daß sie ihm mit verkauft worden, und das Gegentheil wegen Mangel eines Inventariums, und Kaufanschlags niemals erwiesen werden kann. *)

Hies

*) Darnach ist zu beurtheilen, was *Hornmel Rhapf. Obs. 428. v. Wien* sagt: *Apes et apiaria emtores praedii non*

Hiermit scheint auch das allg. Landrecht für die Preussischen Staaten (Th. I. Tit. 2. §. 48. ff.) übereinzustimmen. In demselben ist verordnet:

§. 52. Alles auf dem Gute vorhandene nutzbar Vieh, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, sind Pertinenzstücke des Landguts. §. 58. Gemeine Hühner, Gänse, Enten, Tauben, und Trüthener werden zu den Pertinenzstücken eines Landgutes gerechnet.

Wenn jemand einen Wald kauft, so erlangt er dadurch, nach römischen Rechten, keineswegs das Eigenthum über die darin befindlichen wilden Thiere *), aber vermuthlich über die wilden, oder Waldbienen! "

§. 19.

sequuntur, neque heredem feudalem.
M. vergl. *Oeconomia forensis* B. 2.
Hauptst. 4 §. 201.

*) L. 3. §. 14. ff. de acquirend. vel amittend. possess.

Von dem Unterschied der Haus- und Waldbienen, und daß jene bey Absonderung des Lehns vom Erbe zwar den Allodial-Erben zugehören, diese aber schlechterdings bey dem Lehen verbleiben müssen. *)

Daß die Bienen und Bienensbücke zu dem Erbe (allodio) gehören, und sich die Lehensfolger auf keine Art und Weise ein Recht daran anmassen können, ist von den Rechtsgelehrten mit einstimmigen Beyfall festgesetzt. **) Diese Meynung ist auch den allgemeinen bey dieser Absonderung des Lehens

*) Oeconomia forens. Bd. 4. Hptst. 7. §. 125.

**) Hommel Rhaps. Obf. 438 v. Blesne. Ge. Ad. Struv Centuria Decif. quoniam res feudales? quoniam allodiales? Frcf. ad M. 1710. h. 49. p. 22.

Lehens und Erbes angenommenen Grundstücken vollkommen gemäß.

Dem die Bienen und Bienensbücke sind eben sowohl als die Schafe und Kühe unstreitige Beylaßstücke, und in ihrer Art weit weniger als diese, zur Erhaltung des Lehnguts notwendig. Es ist aber denen, die von diesem Wirthschaftstheile einige Kenntniß haben, nicht unbekant, daß an vielen Orten, wo große Wälder vorhanden sind, der hauptsächlichste Bienenstand in den sogenannten Bitten bestehet. Die Erfahrung lehret, daß sich in solchen Wäldern, besonders Fichtenwäldern, die Bienen in die hohlen Bäume in großer Menge einzunisteln, und darin zu bauen, und ihren Hönig einzutragen pflegen. Allein Vermuthen nach sind diese jetzt wildartige Bienen von den bey Ermanglung genugsamer Aufsicht weggezogenen zahmen Hausbienschwärmen entstanden. Inzwischen haben sich diese Bienen in denjenigen Wäldern, wo sie nicht gestört werden, an vielen Orten dergestalt

gestalt vermehrt, daß sie den Eigenthümern sehr viel einbringen. Man siehet vor selbst ein, daß es mit diesen Waldbienen eine ganz andere Bewandniß, als mit den gewöhnlichen Hausbienen, habe, und die Meynungen, so die Rechtslehrer wegen dieser letzteren geäußert, auf jene keine Anwendung finden. Dürften und wollten die Randerben auch diese Waldbienen, als zur Allodialerbschaft gehörig mit wegnehmen; so wäre es eine natürliche Folge, daß ihnen die Bäume, worin diese Bienen ihre Wohnung genommen, abzuhämmen erlaubt seyn müßte. Dieses aber wird und kann nach der gesunden Vernunft wohl niemals für zulässig gehalten werden.

Aus der bisherigen ökonomischen Beschreibung dieser Bienen ergiebt sich ganz klar, daß sie nichts weniger als Beylaßstücke sind. Sie sind vielmehr unkreißige Zubehörungen, derjenigen Bäume, die sie bewohnen, weil diese, wenn jene, von ihnen durch die Allodial- Erben weggenommen

wer-

werden sollten, nicht Bäume bleiben könnten. Da nun die Bäume des Waldes zu den unstreitigen Zubehörungen des Lehns zu rechnen, die Zubehörungen der Theile aber zugleich Zubehörungen des Ganzen sind, so liegt aller Welt vor Augen, daß dergleichen Waldbienen nicht von dem Lehen getrennet, folglich auch kein Theil des Erbes werden können.

Diesen unstreitigen Unterschied zwischen den Haus- und Waldbienen gehörig auseinander zu setzen (man vergleiche oben den 5. S.) ist um so mehr nöthig, als sonst die allgemeine Meynung der Rechtslehrer, daß die Bienen schlechterdings den Allodial-Erben zuständig wären, an den Orten, wo zugleich Waldbienen vorhanden sind, gar leicht zu allerhand unnützen Streitigkeiten Anlaß geben könnte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß den Rechtslehrern der vorbemerkte Unterschied zwischen Haus- und Waldbienen bey Festsetzung ihrer Meynung nicht bekannt gewesen sey, indem sie sonst

B

der

denselben unmöglich hätten übergehen können.

§. 20.

Von der Taxation der Bienen.

Weil die Bienen eine große Aufsicht bedürfen, der Abnuß davon ungewiß und an manchen Orten es wider die Observanz ist, etwas dafür anzusetzen; sagt Schweder *) so werden sie bey Anschlätzen (Taxation der Güter von Herrschaftswegen) nicht consideriret. Es wäre denn, daß eine gute Bienenzucht beym Gute vorhanden, da solche zum jährlichen Abnuß nach einer Fraktion von sechs Jahren anzuschlagen sind.

Beym Kauf und Verkauf eines Landgutes ist indessen darauf zu sehen, ob ein Bienenstand vorhanden; was davon an Honig

*) In s. Nachricht von gericht. und außerordentlichen Anschlag der Güter. 1751. 8. S. 189. f.

nig und Wachs jährlich falle, und was dem Bienenwärter gegeben werde?“

Man kann die Bienen sodann auf zweyerley Art anschlagen, entweder nach Stücken, da man den Werth eines jeden bestimmt, was er, je nachdem er leicht, oder schwer ist, im Kaufe zu gelten pflegt; oder nach dem Nutzen, da man die jährliche Nutzung nach Abzug aller Kosten berechnet. *)

Im erstern Fall wäre nöthig, daß die Stücke aufgewogen, und das Tara abgezogen würde, aber dieses ist nicht zu jeder Zeit möglich. Man giebt daher nur Achtung wie stark oder schwach die Schwärme sind, und richtet sich darnach in der Taxe. Dabey ist jedoch anzumerken, ob sie schon gezeidelt sind, oder nicht.

§ 2

§. 21.

*) M. s. ökonomische Nachrichten B. 10. S. 476. f. Bd. II. S. 385. auch Krü. n. ökonom. technol. Encyclopädie. Th. 4. s. Wiene. S. 793. 794.

Landes- oder Guts herrliche Einkünfte von den Bienen.

In solchen Ländern, wo es nur gewissen Personen, oder den Besitzern gewisser Güter, erlaubt ist, in einer bestimmten Provinz, Bienen zu halten, kann die Bienenzucht zu einem Zweig der landesherrlichen Einkünfte gemacht werden, wie z. B. die nürnbergischen Zeidler ein gewisses Honiggeld *) entrichten müssen.

Wo diese Einrichtung nicht ist, und jeder nach Gefallen Bienen halten kann, sind dergleichen Abgaben selten herbömmlich. In der dieser Abhandlung angehängten osna-brückischen Verordnung wird den Unterthanen, welche Bienen halten müssen, nur auferlegt, das Wachs um einen gewissen Preis zur herrschaftlichen Wachsbleiche zu liefern.

Der

*) Scheurl de Jure mellicidii Cap. IV. §. 5. p. 18.

Der Immerzehenden ist, wo er eingeführt, unter den Blutzehenden, Schmalzehenden, zu rechnen, und dieser ist eine besondere Zehndart, die allemal eine eigene Zufage erfordert, ohne welche sie unter dem allgemeinen Ausdruck Zehende nicht mitbegriffen ist. *)

Ich bemerke übrigens noch, daß es in Deutschland wachszinnsige Bauern giebt, welche ihren Namen von dem Wachs- oder Kerzen, die sie zum Gottesdienste lieferten, erhalten haben. Vermuthlich waren sie auch Immer? (Bienenwirthe. **)

*) G. L. Boelmer: de origine et ratione Decimarum in Germania §. 12. 13. Puffendorf T. 3. obl. 209. Krünk's Encyclopädie Th. 4. v. Biene S. 792. f.

**) Runde, Grundsätze des allg. b. Privatrechts. §. 446. Schott's jurist. Wochenblatt, B. 2. S. 426. f. B. 3. S. 45.

Von der Aufsicht des Staats, oder der Polizey über die Bienenwirthschaft, und der Sorge für ihre Verbesserung.

Ich habe oben (S. 6.) schon bemerkt, daß das Recht Bienen zu halten, zum Besten des gemeinen Wesens eingeschränkt werden könne, und hier ist also der Ort die Frage näher zu erörtern, ob, und wie dieses geschehen, oder ob nicht vielmehr eines jeden Willkühr überlassen werden sollte, Bienen, wo und so viel er will zu halten?

Meines Wissens hat Herr N i e m am nachdrücklichsten darauf gedrungen, diese Willkühr aufzuheben. Er sagt in seinen Fundamentalgesetzen zu einer perennirenden Kolonie-Bienenpflege (Mannheim und Berrlin 1775. 8. S. 382. *)

Die

*) Schon im Jahr 1773. hat Herr N i e m aber diesen nämlichen Gegenstand eine et

„Dieses vorausgesetzt, folget von selbst, daß wenn in einem Lande der Bienenzucht mit Nachdrucke aufgehoben werden soll, das leichteste, und sicherste Mittel sey: durch polizeymäßige Veranstellungen die Privatbienenstände an einem und demselbigen Orte, oder welches einerley ist, die Willkühr in Haltung von Bienenstöcken aufzuheben, und in gemeine Stände zu verwandeln; folglich die Bienenzucht unter einem Gesichtspunkt, oder unter einerley Wartung und Aufsicht zu bringen.“

Herr N i e m bemerkt sodann weiter, daß weder Bienenrechte, noch Modebienen-gesellschaften dieser Anstalt beykommen, giebt die Vortheile und Gründe einer solchen Einrichtung an, z. B. Ersparung der Zeit, die bey einzelnen Bienenwirthern mit

G 4 dem

gene Schrift herausgegeben unter dem Titel: Verwandlung der ihlg. Modebienen-gesellschaften in Dorfbienengesellschaften, zum wahren Nutzen der Bienenzucht für alle Landesgegenden. Mannheim, 38 S. 8.

dem Aufpassen der Schwärme zc. verlohren geht, geschicktere und planmäßigere Behandlung der Bienen, gänzliche Verhütung der Räuberey zc. und zeigt endlich, wie diese neue Einrichtung zur Ausführung zu bringen seye, nämlich durch eine besondere Direction des Bienenwesens, durch Erziehung guter Bienenwärter zc.

Schon vor Herrn Riem hat der verstorbene Archidiaconus Steinmeyer zu Culmbach *) fast den nämlichen Vorschlag gethan. Er behauptet nämlich:

1) Daß in alle Ewigkeit keine Aufnahme in der Bienenzucht zu hoffen, wenn mehr als einer in einem Orte zugleich Bienen halten dürfe.

Er will es a) aus dem alten Zeibelwesen, b) aus Gründen der Vernunft, und c) aus der stetswährenden Erfahrung beweisen.

2) Daß

*) Abhandlungen der fränkischen Bienenengesellschaft 1772. S. 177 und 178.

- 2) Daß die Errichtung der Bienenengesellschaften nur bloß wegen Erlernung der Theorie und Abstellung der Vorurtheile von Nutzen seye.
- 3) Daß die jetzigen Gemeindestände nichts taugen, und daß
- 4) durch Aufhebung der Privatbienenstände aller Räuberey der Bienen auf einmal gesteuert, alle Zänkerey der Bienenwirthe vermieden, und die beste und reichste Honig- und Wachs-Einsammlung befördert und unterstützt werde.

Diese Vorschläge sind von den meisten Bienenkennern mit Beyfall aufgenommen worden, wie folgende Bemerkungen lehren: Ein Rezensent des aufrichtigen österreichischen Bienenmeisters — von F. M. C. Müller — sagt unter andern: *)

„Zuerst muß ich den vortreflichen Satz mit kurzen erwähnen, den der Verf.“

S 5

S.

*) S. allg. d. Biblioth. B. 56. S. 572.

S. IX. in dem Vorberichte mit den größten Bienenkennern einstimmig — vielleicht aber auch noch wie andere eine Zeitlang vergebens vorträgt: daß die Bienenzucht nicht wohl wegen der vielen dabey vorkommenden Verrichtungen bey der übrigen Wirtschaft als ein Nebengeschäft angesehen und behandelt werden könne, sondern man solle sie unter die Aufsicht eines erfahrenen und geprüften Bienenwärters bringen; vorzüglich in jedem Dorfe.“

Schade — fährt der Rezensent fort — daß die Wahrheit dieses Vorschlages zur Aufnahme der Bienenzucht noch nicht genugsam von den Grossen der Erden aufgenommen werden will! So lang das nicht ist, müssen dennoch die, welche davon überzeugt sind, nicht aufhören, ihn zu wiederholen, es kommt doch einmal eine Zeit, wo man die Bienenzucht nicht mehr als eine so leichte, und nur für die rauhen Hände des vorurtheillichen gemeinen Mannes gehöbrige Sache halten wird und muß, wofern

fern sie ein blühenderes allgemeines Ansehen erlangen soll, als sie igt und nie bey den so beliebten, aber oft sehr nachtheiligen zerstreuten Anlagen sich nicht erfreuen kann.

Ein anderer Rezensent *) äussert sich hierüber also:

„Bey allem den vielen Geschreibe (über die Bienenzucht) kann und wird sie in einem Lande — seys in einem preussischen oder andern — nicht eher florissant, und dauerhaft werden, als bis ihr eine solche Commission gegönnt wird, wie dem Seidenbau unter der Direction des Herrn Grafen von Herzberg vorgefetzt ist; denn die Bienenzucht ist noch weit kritischer in richtiger Behandlung, wie die Seidenzucht. Eine sey jedoch nur so wichtig wie die andre, warum soll jene nicht auch so gut, wie diese der Vorschriften einer Commission werth seyn?

Man

*) s. neue allg. d. Bibl. B. 15. S. 437. f.

Man war, wie wir wissen, einmal darauf aus: (M. s. Niems Bienenbibliothek vom 1787, oder auch dessen ökonomische Quartalschrift v. Jahr 1787.) allein der Mann, der dazu dienen konnte, ward — nicht von den Staatsdienern, nein durch Zufall — verkannt, und diese wichtige Sache, dazu vielleicht nicht bald ein so enthusiastisch patriotischer Unternehmer sich finden wird, untreulich. Allerdings war kein Minister der Selbstunternehmer dieses Plans, wie solches der Seidenbau zu genießen das Glück hat! und doch ist Ueberfluß vom Honig so nöthig, wie der vom Seidenbau; also sind auch Bieneninspectoren und Seminarien für jene so heilsam, wie für diesen! Gewiß, eher wird die Bienenzucht weder einträglich noch dauerhaft werden, sondern wir werden allezeit in Fehlzeiten wieder da seyn, wo wir vorher waren.“ —

Sch. Ich nehme den bisher von mir angeführten Vorschlägen aus voller Ueberzeugung

gung

gung bey, und glaube, daß sie — will man sich anders nicht von kleinen Schwierigkeiten abschrecken lassen — überall ausgeführt werden können, wie dies verschiedene Beyspiele lehren.

In Wien ist ein Oberlandbienenmeister angestellt worden, der die Jäger, Gärtner, besonders die Schulmeister und Unterthanen für Ungarn, Mähren, Steyermark, und die übrigen Erblande öffentlich unterrichtet.

Auch in Baiern ist schon ein Anfang gemacht worden, obige Vorschläge auszuführen.

Man hat daselbst bereits einen Bienengarten von 100 Bienenstöcken unter der Aufsicht des Bienenmeisters Herrn Wbsel, errichtet, der mit allen notwendigen versehen ist, und darinnen theoretischer und praktischer Unterricht selbst an die jungen Geistlichen, denen diese Lehre als künftigen Landpfarrern sehr angenehm seyn sollte, gegeben wird.

Um

Unter den Gesetzen der patriotischen Bienengesellschaft in Baiern *) ist übrigens dieses eins der merkwürdigsten, „daß, wenn in einem Orte bereits ein Bienenstand von 150 Ständen ist, kein neuer errichtet, sondern nur in der Entfernung von einer Stunde Weges angeleget werden darf. (Dergleichen Anstalten heißt es in der allgem. D. Biblioth. B. 62. S. 593. f. — wenn die Bienen nicht auf so vielen Ständen in einem Orte zerstreut umher, sondern auf einem Stand zusammen, jeder eine halbe Meile vom andern entfernt, stehen, lassen eine dauerhafte Bienenzucht von gut unterrichteten Bienenmeistern, denen man in Baiern 1. Gulden vom Stozke Besoldung zusichert, versprechen: statt daß andere Unternehmungen, selbst die best gepflegten Bienen bey verstreuten Ständen in Verfall gerathen!) Man vergleiche fer-

*) Gesetze der patriotischen Bienengesellschaft in Baiern. München 1784. 16 S. 2.

ner damit allg. D. Bibliothek B. 39. S. 296. f.

Uebrigens ist wohl zu merken, was Herr Niemann (Vorrede zu f. Koloniebienenpflege S. X.) sagt: „Meine Hauptvorschläge gehen dahin, öffentliche Lehren zu ertheilen, als dann erst Amts- und Gemeinstände zu errichten; ohne dieses lasse man es lieber bey dem alten Schlendrian.

Eine gute, für die Aufnahme der Bienenzucht besorgte Polizey wird außerdem noch verfügen:

1) Daß niemand seine Bienen tödte; um den Honig und das Wachs zu erhalten; denn man häuet ja auch die Bäume nicht um, um die Früchte zu bekommen.

Ein Großherzog von Toskana, welcher, auf seiner Reise durch Holland, des Swammerdamms Beschäftigung mit den Bienen in Augenschein nahm, hat ein solches Verbot ausgehen lassen, und bey hart-

ter Leibesstrafe unterläßt, feste Biene auf eine gewaltsame Weise untkommen zu lassen.

2) Daß den Bienen auf ihren Ständen, im Freyen, oder in Gärten u. Sicherheit verschaffet werde;

3) Daß die Stadt = vornehmlich aber die Landesbewohner durch Befehle oder Belohnungen zur Bienenzucht aufgemuntert werden. In den kursächsischen Preißaufgaben zur Aufmunterung des Nahrungsstandes (in den neuen ökonomischen Nachrichten 2. Band. Leipzig 1765. 8. S. 337.) liest man unter andern:

„Wer durch zuverlässige von der Obrigkeit der Gränzorte und aus den Landesherrlichen Gränzeinnahmen auszustellende Urtestate bescheiniget, daß er nach Bekanntmachung dieses, Bienenstöcke aus andern Landen in hiesige gebracht, bekommt für jeden Stock einen Thaler.“

4) Daß Waldbienen zwar nicht in lebendigen Bäumen (welches unforstmäßig wäre) aber in Kästen und Körben, oder zersägten Äbndern, mit Sicherheit gehalten werden können.

S. 23.

Vergleichung der Bienenrepublik mit dem Staate, oder der bürgerlichen Gesellschaft.

Schon die Alten haben zwischen den Bienen, und den in der bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen Vergleichen angestellt, und Plinius *) glaubt in dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Bienen das Ebenbild einer vollkommenen bürgerlichen Gesellschaft oder des Staats zu finden. Varro **) sagt, ebenfalls: die Bienen

*) Hist. nat. Lib. II c. 5. Est in apibus imago perfectae reipublicae.

**) De Re rustica Lib. III cap. 6.
Hae ut hominum civitates, quod

nen haben viel ähnliches mit dem Staate; denn man trifft bey ihnen einen König, eine Oberherrschaft, und eine gesellschaftliche Verbindung an.

Die neuern Gelehrten haben diese Vergleichung noch weiter verfolgt *) und mit dem Beispiele der Bienen unter andern zu beweisen gesucht, daß unter allen Regierungsformen die monarchische die beste sey **) und nachdem der berühmte Swammerdam die Entdeckung machte, daß der Weisel (Bienenmutter, Bienenkönigin) weiblichen Geschlechts seye, so glaubte man daraus folgern zu können, daß

Weis-

hic est et rex et imperium, et societas.“

*) Mr. s. Joh. Loccanius de republica apum cum imperio civili comparata. vid. Ejus syntagma politicum Frac. 1673. 8.

**) Cap. in apibus 41. caus. 7. quaest. 6. Petr. Müller Diss. de Jure Apum Cap. I. Thef. II. p. 12.

Weiserregiment den Menschen am angemessensten sey. *)

Wenn bey einem Schwarme mehrere Weisel (Königinnen) sich einfänden, so kämpfen diese miteinander, und die Ueberwinderin wird vom ganzen Schwarm für Regentin erkant, und ob sie schon keinen Stachel hat, dennoch ausserordentlich verehrt. **)

§ 2

Die

*) Morhof Polyhistor, T. II. 1714. 4. p. 238 „De apibus quoque Swammerdamius) singularem librum paravit, in quo multa proponet singularia inter quae etiam hoc, quod apes. quas vulgo ductores et reges vocant et mares existimant, foeminae sint. Quod si verum est, perit politicis praeclarum stabiliendae Monarchiae virilis é natura exemplum, et naturalis aliqua γυναικονογία demonstratur.

**) Virg. Georg. Lib. IV v 210. seq. Praeterea regem non sic Aegyptos, et ingens Lydia, nec populi Partho-

Die Römer hielten es übrigens für eine schlimme Vorbedeutung, wenn bey einem Treffen oder sonst, ein Bienenschwarm sich sehen ließ, wie man davon in den römischen Geschichtschreibern eine Menge Beispiele finden kann.

A n h a n g.

A.) Römische Gesetze von den Bienen.

1) §. 12. Inst. de Rerum divisione, (Lib. II. tit. I.)

Ferae igitur bestiae, et volucres, et pisces, et animalia, quae mari, coelo et terra nascuntur, simul atque ab aliquo capta fuerint, jure gentium statim illius esse incipiunt. — Quicquid autem eorum ceperis, eousque tuum esse intelligitur, donec tua custodia coercetur.

Die wilden Thiere also, die Vögel und Fische, und überhaupt alle im Wasser, in der Luft, und auf der Erde erzeugte Thiere, sind, nach dem Naturrecht von dem Augenblick an, da du sie gefangen hast, dein Eigenthum.

Cum vero tuam evaserit custodiam, den so lange für dein

rum; aut Medus Hydaspes observant. Rege incolumi mens omnibus una est.

et in libertatem natura-
lem sese receperit. tuum esse definit, et rursus occupantis fit. Naturalem autem libertatem recipere intelligitur, cum vel oculos tuos effugerit, vel ita sit in conspectu tuo, ut difficilis sit ejus persecutio.

Eigenthum gehalten, als du sie in deiner Verwahrung behältst. Entwischen sie dir aber und begeben sie sich wieder in die natürliche Freiheit, so habest du sie auf dein eigen zu seyn, und werden wieder ein Gegenstand des Thierfanges.

Man nimmt aber an, daß sie die natürliche Freiheit wieder erlanget haben, wenn du sie aus dem Gesichte verlohren hast, oder sie doch, im Fall du sie auch noch siehest, nicht wohl weiter verfolgen kannst.

2) §. 14. Inst. ejusd. Tit.

Apis quoque fera natura est. Itaque quae in arboribus tua confederint, antequam a te alveo includantur, non ma-

Auch die Bienen sind von Natur wild. Lassen sich nun Bienen auf deinem Hause nieder, sie werden so lang du sie nicht

gis tuae intelligitur esse, quam volucres, quae in arbore tua nidum fecerint; ideoque si alius eas incluserit, is earum dominus erit. Favos quoque, si quos effecerint, eximere quilibet potest. Plane integra re, si praevideris ingredientem fundum tuum, poteris eum jure prohibere. ne ingredatur. Examen quoque, quod ex alveo tuo evolaverit, eoque intelligitur esse tuum, donec in conspectu tuo est, nec difficilis persecutio ejus est, alioquin occupantis fit.

in einen Bienenkorb fassst, so wenig dein Eigenthum, als die Wögel, die auf deinem Baume nisten. Fasset sie inzwischen ein anderer ein, so erlangt dieser das Eigenthumsrecht über sie. Auch den Honig, welchen sie zubereitet haben, kann jeder ausschneiden.

Will jemand deinen eigenthümlichen Grund und Boden betreten, und du siehst es noch zur rechten Zeit, so kannst du ihm den Eintritt verwehren.

Ein Bienenschwarm, der von deinem Bienenstocke ausgezogen ist, wird so lange für dein Eigenthum gehalten, als du ihn im Auge behältst, und leicht verfolgen kannst, außerdem fällt er dem zu, der ihn fängt.

3) §. 15. ejusd. tituli.

Pavonum quoque et columbarum fera natura est; nec ad rem pertinet, quod ex consuetudine evolare et revolare solent: nam et apes idem faciunt, quarum constat feram esse naturam.

Vögel und Tauben gehören auch unter die wilden Thiere. Ihre Gewohnheit aus- und einzufliegen, ändert hierinn nichts: Denn die Bienen thun das auch, und doch ist es ausgemacht, daß sie von Natur wild sind.

4) L. 5. §. 2. 3. 4. et 5. ff. de acquirendo Rerum dominio (L. 41. tit. 1.)

Enthält eben das, was unter der vorhergehenden Num. 2. und 3. schon angeführt worden.

5) L. 8 §. 1. ff. familiae erciscundae. (Lib. 10. tit. 2.)

Pomponius ait, columbas, quae mitti solent de columbario, venire in familiae erciscundae judicium: cum noli-

Die Tauben, sagt Pomponius, welche man aus dem Taubenhaus abfliegen zu lassen pflegt, kommen

bey

rae sint tamdiu, quamdiu consuetudinem habeant ad nos revertendi Quare si quis eas adprehenderit furti nobis competit actio.

bey der Erbschaftsvertheilungsflage in Anschlag; denn sie sind so lange unser Eigenthum, als sie die Gewohnheit zu uns zurückzukehren, haben. Fängt sie daher jemand, so können wir ihn als einen Dieb belangen.

Idem et in apibus dicitur: quia in patrimonio nostro computantur.

Ebendieses gilt auch von den Bienen, weil sie zu unserm Vermögen und unserer Habe gerechnet werden.

6) L. 49. ff. ad Legem Aquiliam. (L. 9. tit. 2.)

Si quis fumo facto apes alienas fugaverit, vel etiam necaverit, magis causam mortis praestitisse videtur, quam occidisse; et ideo in factum actione tenetur.

Hat jemand fremde Bienen mit Rauch verjagt und dadurch getödtet, so ist er an ihrem Tode schuld, wenn er sie gleich nicht auf der Stelle getödtet hat, und er kann daher auch wegen des

zugefügten Schadens
(actione in factum)
*) belanget werden.

7) L. 26. ff. de furtis. (L. 47. tit. 2.)

Si apes ferae in arbore fundi tui apes fecerint, si quis eas vel favum abstulerit, eum non teneri tibi furti; quia non faciunt tuas; easque constat captarum terra, mari, caelo numero esse.

Wenn wilde Bienen in einem — auf deinem Grund und Boden befindliche Wain einen jungen Schwarm abgesetzt haben, so kannst du den, der dir die Bienen oder ihren Honig hinwegnimmt, nicht als einen Dieb belangem; denn sie gehören unter diejenigen Thiere, die auf dem Land, im Wasser und in der Luft von jedem gefangen werden können.

§)

*) Die Klage aus dem aquilischen Gesetz fand hier nicht statt, und der Prator gab also dem Bestädigten actionem in factum. Diese Klage hat in den römischen Gesetzen verschiedene Bedeutungen. Man

8) L. 27. §. 12. ff. ad Legem Aquilianam.

Si cum apes meae ad tuas advolassent, tu eas exusseris, legis Aquiliae actionem competere *) Celsus ait.

Sind etwa meine Bienen zu den deini- gen hingeflogen, und du hast sie verbrannt; so kann ich, nach dem Dafürhalten des Celsus, die Klage aus dem aquilischen Gesetz wider dich anstellen.

9)

versteht darunter: 1) alle Klagsmittel, die bloß wegen der natürlichen Willigkeit in Ermanglung anderer ertbeilt werden; 2) alle prätorischen Klagen etc.

*) Lex Aquilia de damno injuria dato, ein von dem Tribun C. Aquilius Gallus verfertigtes Plebiscitum, durch welches auf alle ungerechte Beschädigungen der Rechte, des Viehes und anderer Sachen Strafen gesetzt worden.

9) L. 9. pr. et §. 1. ff. de Usufructu
(Lib. 7. tit. 1.)

Item, si fundi- Ist einem die Nutz-
susfructus sit legatus, niessung eines Guts
quidquid in fundo durch Vermächtniß
nascitur, quidquid in- überlassen worden, und
de percipi potest, ip- es sind Bienen auf
sius fructus est, dem Gute, so gebührt

§ 1 Et, si apes ret ihm auch von
in eo fundo sint, ear- diesen die Nutzung;
um quoque usus- denn alles was auf
fructus ad eum per- dem Gute erzeugt wird,
tinet. und eingearbetet wer-
den kann, gehört zu
den Nutzungen des-
selben.

10) L. 3. §. 16. ff. de acquirenda vel
amittenda possess. (Lib. 41. tit. 2.)

Quidam recte pu- Einige halten mit
tant, apes, quae ex Recht dafür, daß wir
alveis nostris evo- auch die Bienen bes-
lant, et secundum sizen, welche aus
consuetudinem rede- unseren Bienensböcken
unt, et a nobis pos- abfliegen, und dar-
sideri, ein zurückzukehren ge-
wohnt sind.

B.) All-

B.) Allgemeines Landrecht für
die preussischen Staaten.

(Erster Theil. Neunter Titel. von Bie-
nen.)

§. 118. Bienen auf seinem Eigenthume zu
halten, ist einem jeden erlaubt.

§. 119. Das Recht, Bienen in der Heide
zu halten, steht nur dem Eigenthümer
des Forstes zu.

§. 120. Diesem kann auch der Hütungs-
berechtigte das Halten der Bienen
nicht untersagen.

§. 121. Auf zahme Bienenschwärme hat
der Eigenthümer des Mutterstocks ein
ausschließendes Recht.

§. 122. Er kann die schwärmenden Bienen
auch auf fremden Grund und Boden
verfolgen, und daselbst einfangen.

§. 123. Doch muß er dem Eigenthümer
des Grundes und Bodens für alle
bey

bey solcher Gelegenheit verursachte Beschädigungen gerecht werden.

S. 124. So bald der Eigenthümer des schwärmenden Stocks die Verfolgung gänzlich aufgegeben hat; ist der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt.

S. 125. In Ansehung desjenigen, der wilde oder von dem Eigenthümer verlassene Bienen auf fremdem Grunde und Boden einfängt, findet die Vorschrift

S. 115. Anwendung.

S. 114. Insekten und andere Thiere, welche nach S. 107. bis III. ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd = noch Fischerey = Gerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jedem eingefangen werden.

S. 115.

S. 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen, oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.)

S. 126. Die Polizeyobrigkeit jedes Orts ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert, und diejenigen Städte, unter denen es eingerissen ist, davon wieder entwohnt werden.

S. 1141. (im 2. Theil Tit. XX.)

Eine Verlängerung und Schärfung der Strafe soll erkannt werden, wenn Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, entwendet worden. Hieher wird

S. 1143. der Diebstahl an Diensthunden gerechnet.

C.)

C.) Sächſische Rechte.

a) Weichbild. art. 119.

„Fleucht ein Bienenschwarm aus eines Mannes Haus oder Hoff zu seinem Nachbar; er ist den Schwarm näher zu behalten, den ihm jener, der ihn nachfolget; Denn die Biene ist ein wilder Wurm.“

b) Constitutiones Electoral. Saxoni. Part. IV. Const. 36. vom Bienensicheln.

Der Diebstahl so an Bienen und Honig begangen, soll in unsern Landen höher nicht, denn wie andere Dieben (Diebe) gestrafft, und die Schärfe der sächſischen Rechte hierinn nicht gehalten werden.

c) Vetus commentator Weichbildi art. 119. n. 11.

„Seynd die Bienen in einer Beuthe, (in einem Walde) weß die Beuthe ist, deß sind sie; wer sie aber in einem Baum

Baum beschleust, deß sind sie auch, wer sie stehle, der wär ein Dieb; fliehen sie aber aus, und kommen in eines andern Mannes Gewehr, sie seynd des, dem sie entflohen seynd, ob er ihn auf den Fuß nachfolget, doch mag er ihn nicht folgen in eines andern Mannes Gewehr, ob ihm der Mann dahin zu folgen verbeutet. Dis ist auch zu vernehmen um die Wdgel, die in eines Mannes Baum nisten, daß sie sein sind; werden sie aber pflückt, und fliehen aus, sie werden jenes, der sie erwischet.

„Honig aber, das sie gebracht haben, folget nicht den Bienen, sondern es ist deß, der es in seiner Gewehr hat.“

d) In der churfächſischen Forstordnung vom Jahre 1560. heißt es:

„Ob auch in unsern Wäldern und Vorhölzern Bienen und Honig antrosfen

fen und finden würde, die sollen in unser Amt gezogen, aber verkauft, und das Geld davon verrechnet werden, und sich die Förster noch jemand's anders einiger Nutzung davon nicht unterziehen.

D.) Von wilden Timmen.

a.) Margräft. brandenburgische Waldordnung auf dem Gebürge, Tit. 60. die Zeitelweid betreffend (bey Fritsch in Corp. Jur. venat. Forest. Part. 3. p. 368.)

„Als sich auch befunden, daß, für Alters, und auch noch bey Menschenge-denken, die Zeitelweid auf den Wäldern eine feine Nutzung gewesen — — sollen die Forstmeister und Förster darauf be-dacht seyn, wie sie, zu förderlichster Ge-legenheit, solche Zeitel = Weid wiederum anrichten, daß, über alle Unterhaltung und Kosten, Uns der dritte Theil des Honiges, oder wie es die Gelegenheit gehen wolle, davon gefolgen mdächte zc.

b)

b.) Württembergische Jagd- und Forst-ordnung, Tit. von Timmen de anno 1614. (Ebendas. p. 164.)

„Wo aber ein Timmen, von jemand andern (non-domino) aufferhalb der Nachfolg, in unsern Wäldern und Wild-fuhr, gefunden wird, der mag ihn wohl zu seinem Nutzen fassen, aber unsern Waldobgten, und Forstmeistern, die ge-bräuchliche Forstgerechtigkeit, benanntlich das halbe Theil davon, zustellen, das übrige behalten; da dann der Forstmeister, oder Waldvogt, seinen halben Theil urkundlich berechnen soll zc.“

c.) Sachsen = gothaische Jagd- und Forst-ordnung vom Jahr 1644. vierter Haupt-punkt, von Hegung des Holzes, S. 7. (Ebendas. p. 41.)

„Ob in Wäldern und Gehölz, Bie-nen und Honig angetroffen, und ge-funden würde, die sollen in die Aemter gezogen, nach billigen Werth verkauft, und das Geld dafür berechnet werden. zc.“

d)

d) Sachsen = Koburgische Jagd = und Forstordnung vom Jahr 1653. Tit. VI. von Hegung des Holzes S. 7. (ibid. p. 458.)

„Die wilden = und Waldbienen betrefsend, da derer in denen Wäldern gefunden und angetroffen würden; so soll unser Forstmeister dahin bedacht seyn, damit dieselbe bey den Schwärmen, so viel möglich, richtig gefasset werden; welches wir Ihm, als ein Accidens gönnen wollen, jedoch daß Er die Hälfte des Honigs und Wachses, zu unser Hofstatt liefere, und sich deswegen mit den Forstnechten gebühlich vergleiche. Sonsten soll, bey willkürlicher Strafe, kein Beamter, oder Forstbedienter, sich unterfangen, einen Bienenschwarm auszuhauen, oder schneiden zc.“

E) Von Raubbienen.

a) Ein Aufsatz von Herrn Heumann zu Bruck bey Erlangen im N. N. 1796.

N. 121.

N. 121. S. 3073. Raubbienen und das Eyerlegen der Dronnen betreffend.

b) Replik hierauf vom Herr Pastor Werner zu Nöbde im churfürstlichen Thüringen. Ebenas. N. 237. S. 6133.

c) Antwort hierauf vom Herrn Heumann. Im N. N. 1797. N. 68. S. 725. f.

„Herr Pastor Werner zu Nöbde erzeigt mir die Ehre, meinen Aufsatz über die Bienenzucht (oben A.) mit einigen Exceptionen zu beleuchten.

Die Raubbienen betreffend, so wollte ich durch die angegebene Umstände Bienensfreunde aufmerkamer auf die Ursachen und Behandlung derselben machen, keineswegs aber mich zum Richter aufwerfen, wie die Räuberey zu bestrafen sey.

Meiner Einsicht nach kann ein Justitiarius, der nicht selbst die Verschiedenheit der Räuber, die Verschiedenheit der Beraubten und die vielerley Ursachen,

die das Rauben veranlassen könnte, und selbst die Jahreszeit, in welcher geraubt wird, mit in Erwägung zieht, nie ein richtiges Urtheil fällen.

Strafe würde ich freylich ganz abschaffen, denn derjenige, dessen Bienen unschuldigerweise durch des andern Stöcke Anlaß zum Rauben erhalten, wird ohnehin wider sein Verschulden in den bittersten Schaden versetzt. Nur alldann könnte Selbsthilfe gestattet werden, wenn der Besitzer des Raubstocks sich nicht bequeme, der Räuberey abzuhelpen, und da ist das vom Herrn W. B. in seinem Handbuch S. 99. vorgeschlagene Mittel das allerbeste.

Es giebt aber untrügliche Mittel, auch einem ordentlichen Professions-Räuber das Rauben zu entwohnen. Ob man wirklich Raubbienen machen könne? will ich nicht widersprechen. Ein hiesiger Bienenzfreund wollte seine fünf Bienenstöcke mit biägesottener Bierwürze und Honig recht

her-

herfüttern, daß sie zeitlich schwärmen sollten; durch diese Fütterung berauscht, überfielen sie die Bienen auf andern Ständen so heftig, daß aller angewandten Gegenmittel ohngeachtet, bis zur Schwarmzeit in diesen fünf Stöcken keine lebende Biene mehr war. Aus dieser ganz sichern Erfahrung ziehe ich den Schluß, daß die Kunst, Raubbienen zu machen, schlecht belohnt werden müge. ic.

D) Duplik auf N. 237. S. 6134. von D. Commiss. R. (im Reichsanz. 1797. N. 70. S. 74I. f.)

Das *Punctum Juris* bey der Bienenräuberey ruht ganz gewiß noch auf sehr schwankenden Grundsätzen, wenigstens muß man es, aus deren Anwendung auf einen gegebenen Fall schließen. Der Richter, der äußerst selten von der Bienenzwirtschaft genaue Begriffe hat, entscheidet nach den vorliegenden Akten, und diese sind so sehr verwickelt, daß auch ein Bienenzwirth den Beschädigter, der doch allein zu

ver-

verdammen wäre, nicht leicht ausmitteln kann. Die Ausflüchte, der Kläger habe durch seine schwachen Stöcke, oder durch sein Futter Gelegenheit zum Veranben gegeben, oder dessen Stöcke wären weiselloß gewesen, wo jede Biene raubte; die Beschuldigung, der Beklagte mache mit Fleiß Raubbienen; alles dieß windet sich in ewigen Krümmungen zu einem dilettabiligen Stoß Alten, bis der Richter einen Eckel und die Partheyen den Verlust des Geldes fühlen, und — alles abgeglichen wird, oder zum Vergessen liegen bleibt. Meines geringen Dafürhaltens müßte eine Landesherrliche Verordnung diesem Uebel abhelfen, welche alles Futter und Stärken verböte; weil es ganz unnütz, und wider die Natur dieses Insects ist, und zugleich eine obrigkeitliche Aufsicht bestellt werden, die dahin sähe, daß im Frühjahr kein Stock unter 16 bis 20 Pfund in den Wienständen wäre; alle Ausländer aber nach der vortreflichen Cynrichschen Magazin

oder

oder der ähnlichen Methode erneuert und behandelt würden, bey welcher im Frühjahr oder Herbst das Schneiden oder Wegnehmen der Kästen des alten Gewirkes reinlich, und ohne daß Lücken dadurch im Stocke gemacht werden, geschieht. Hiedurch wird nun allein das Futter ganz unnütz gemacht; weil die Bienen in dem stets neuen Gebäude flüssiges Honig finden.

Die alsdann äußerst seltenen Fälle, da Ausländer weiselloß und beraubt werden, Ehinten alsdann viel leichter beurtheilt, und entschieden werden, indem eines Theils der achtsame Wienemwirth einen solchen Stock frühzeitig wegnimmt, tödtet, oder durch das Bezeichnen der Räuber entdeckt; andern Theils aber alle jene Ausflüchte und öftere Gelegenheiten zur Verraubung wegfallen.

Man wende nicht jene neumodische Freiheits-Principe gegen meinen obigen Vorschlag ein, daß diese obrigkeitliche Beschränkung unserer Bienenpflege despotisch

und also verwerflich wäre. Es sind dies keine andern Einschränkungen, als wie sie bey andern Vieh, der Huth der Schaafe ic. schon zum Nutzen und zur Verminderung der Rechtsstreite eingeführt sind.

Das Vergiften der Bienen halte ich allemal für unerlaubt und schädlich; denn es wird zu dem Honig ein Gift gemischt; und zum Wegtragen hingeführt, welches von Raubbienen sowohl als auch unschuldigen Bienen, ja von meinen eigenen geschehen kann, wie der Fall mit Herrn Heumann beweiset. Der Herr Pastor Werner scheint zwar anzunehmen, daß der Fliegengift sie gleich tödte. Ob dieß mit der Erfahrung übereinstimme, weiß ich nicht, genug bey den Fliegen geht noch eine geraume Zeit hin, wenn sie nicht zu viel davon genossen haben, ehe sie sterben, und können die Bienen nicht wenigstens vieles von dem vergifteten Honig bis zum Stock in eine Zelle bringen? die Substanz des Arsens oder Silberglätte können die Bienen,

nen, wegen deren schwerem festern Consistenz nicht fortragen, wohl aber dessen aufgelöste Theile: Unschädlicher, aber eben so zweckmäßig ist dieß Untermischen mit etwas dicker Hefen. Noch besser als alles dieß ist, daß jeder Bienewirth sich zum Wegfangen der Räuber einen eigenen Bienenstock also einrichtet, daß er in dessen Flugloch eine konische Röhre anbringt, durch welche die Räuber ganz allein passieren müssen, und deren Oefnung am Ende zwey, oder zwey einen halben Zoll weit ist, und bis in die Mitte des Stocks nur reicht. Sie dringen zwar hinein, finden aber die weitere Oefnung der Röhre nicht wieder. Hat man sie nun so eingefangen; so legt man einen brennenden Schwefelfaden hinein, und tödte sie. Bey aller Art des Tödtens ist nur der Nachtheil zu befürchten, daß man seine eigenen Bienen mit unbringt, wie ich es dieses Jahr bey einem weiselloßen Stocke bemerkt habe, wo sich vorzüglich dessen Nachbar sehr häufig zum

Berauben eingefunden hatte. Wollte man die abgefangenen Räuber zu einem schwarzen Stecke bringen, so ist eben so viel Nachtheil bey dem Verschleffen desselben zu erwarten, als die Bienen werth sind. Besonders will ich Jedermann warnen, daß er seine Biener im Sommer und bey Wärme nicht drey Tage verschliesse. Durch den Broden und das Erhitzen wird die Brut und das Gebäude verdorben, und der Verlust des Eintragens in Erndte = Tagen ist sehr groß.

Thüringen, im Decembr. 1796.

F.) Von den ersten öffentlichen Anstalten zur Beförderung der Bienenzucht im Hochstifte Osnabrück. *)

Nicht allein die Dankbarkeit, sondern auch die Klugheit erfordert es, das Andenken

ken

*) Aus Just. Möfers patriotisch. Phantasien. Th. 3. n. 48.

ken solcher Handlungen, wodurch große Herren das Glück ihrer Staaten in der Stille zu befördern gesucht haben, nicht untergehen zu lassen. Denn da sie sowohl als andere Menschen nach Ehre streben, und wenn man ihren nützlichen Handlungen nicht das gebührende Lob giebt, solche in glänzenden und kostbaren, ja wohl gar in zerstörenden suchen müssen: so ist es eine nothwendige Politik der Unterthanen, ihnen auch aus dem Mund der Säuglinge ein Lob zu bereiten, damit sie nicht immer durch die Trommeln und Pfeiffen der Heldendichter betäubt werden.

Man darf und muß es also zum Ruhme Ihrer königl. Hoheit Ernst August II. noch erwähnen, daß Höchstbieselbe die jetzt noch in guter Aufnahme stehende Wachsbleiche vor hiesiger Stadt ehemals angelegt, und zur Beförderung derselben die Bienenzucht in hiesigem Hochstift durch folgende Verordnung zu verbessern gedacht haben.

Von Gottes Gnaden, Ernst August, Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Unsere Gnade zuvor, Edler, liebe Getreue! Wir haben sehr mißfällig wahrgenommen, daß in diesem Fürstenthum und Hochstifte auf die Bienezucht gar wenig gelegt werde, da dieselbe jedoch denen Unterthanen ein ansehnliches profitiren kann; want wir nur, wie euch bereits bekannt, zu Beförderung des Commercii eine Wachsbleiche hieselbst anlegen zu lassen, gnädigst resolvirt haben, und zu deren Etablierung eine große Quantität gelben Wachses von Fahren zu Fahren erfordert wird.

Also ergeheth an euch hiemit unser gnädigster Befehl, daß ihr dem euch gnädigst anvertrauten Amte zu introduciren, damit, so oft ein neuer Colonus auf die Stätte, es sey ein voll- oder halbes Erbe, ein Erbs- oder Markkotte, gelassen wird, derselbe eine gewisse Anzahl Bienezstöcke an- und zuzulegen

gen sich verpflichten müsse, und zwar ein Bollspanner, oder ein Colonus so auf ein volles und auf ein halbes Erbe zu wohnen kömmt, (massen diese wohl gleich traktirt werden können) wenigstens 12 Körbe, ein Erbsötter 6, und ein Markkötter 4, auch denen Umständen nach 3, zum wenigsten aber zwey Stöcke anlege, da dann der hierauskommende Vortheil denen Unterthanen zu statten kommen, dieselbe aber dabey verpflichtet seyn sollen, vor einen gewissen, hiernächst determinirenden billigen Preiß das Wachs davon zu unserer Hoffstadt anhero zu liefern.

Nach habt ihr denen sämtlichen Abgften dazigen Amtes in Unserm Namen ernstlich anzubefehlen, daß sie hierüber stets ein wachsamts Auge haben, und diejenigen, welche sich hierunter nachlässig bezeigen, oder aber die Bienen anfänglich zwar zulegen, und nachgehends dieselbe nicht conserviren, beym Amte gebührend anmelden sollen, damit sie deswegen nach eines jeden

Ber-

Vermögen mit einem proportionirten Bruch-
ten belegt werden können. Ihr habt so
viel an euch mit allem Nachdruck hierüber
zu halten, und Wir verbleiben euch mit
Gnaden gewogen. Geben in unserer Res-
idenzstadt Sinaabrück den 9. May 1719.

Die Verordnung ist bis zur Unterschrift
fertig, aber so viel ich weiß, an die Beam-
te nicht abgeschickt worden. Vielleicht ha-
ben Höchstselbe es bedenklich gefunden,
den Fleiß durch Strafen zu befördern; oder
doch einen Anstand genommen, neue Bruch-
fälle für gemeine Unterthanen, ohne Zuzie-
hung der Landstände, einzuführen. Der
Voratz an sich bleibt immer groß und schön,
und wäre es zu wünschen, daß kein Gutsherr
einen Acker in den Gegenden, wo die
Bienenzucht vortheilhaft ist, zur Stätte las-
sen möchte, woforne er nicht eine sichere
Muzahl Bienenstöcke gesetzt, und sich durch
diese Probe als ein guter Haushalter legit-
miret hätte.

